

Sitzungsniederschrift

59. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 15.05.2013
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Monika Ehrmann	WL
Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Elke Held	SPD
Ernst Karl	FW
Andreas Kögler	CSU
Walter Lechler	WL
Bernd Lober	SPD
Hans-Peter Mattausch	CSU
Georg Piott	WL
Hubertus Schmidt	CSU
Markus Schneider	FW
Heinrich Schöllmann	CSU
Robert Tafferner	B90/GRÜNE
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Mitglieder:

BM August Forkel	CSU	Entschuldigt
2. BM Paul Beitzer	SPD	Entschuldigt
Fritz Hammer	WL	Entschuldigt
Klaus Huber	CSU	Entschuldigt
Tobias Humpf	CSU	Entschuldigt
Thomas Müller	CSU	Entschuldigt
Dr. Reinhard Reck	CSU	
Uscha Schaudig	FW	Entschuldigt
Gerhard Zitzmann	B90/GRÜNE	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Feststellung des Amtsverlustes von Stadtrat Dr. Reinhard Reck und Bestimmung der nachrückenden Person | I/008/2013 |
| 2. | 05. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der Einwendungen, Billigung und Auslegung | VI/046/2013 |
| 3. | Breitbandförderprogramm: Schnelles Internet in Dinkelsbühl | IV/026/2013 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Herr Keitel fragte an, was der Hintergrund an dem Tempo 30 Schild am Weiher ist und ob dies auf ganz Radwang ausgebreitet werden kann. OB Dr. Hammer erklärte, dass dieses Schild wahrscheinlich wegen der Wanderwegverbindung angebracht wurde. Eine Erweiterung dieses Tempolimits in Radwang ist nicht erforderlich. Herr Wüstner wird sich dieses Tempo 30 Schild nochmals ansehen.

Alle weiteren Anfragen der Ortsprecher zum Thema Breitband werden beim Tagesordnungspunkt besprochen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Der Haushalt der Stadt Dinkelsbühl und der Hospitalstiftung wurde heute vom Landratsamt genehmigt. Die Unterlagen können bei Kämmerer Pomp eingesehen werden.
- Die Artenschutzrechtliche Überprüfung für den „Radweg Segringen,“ wurde durch die Stadt ohne Haushaltsansatz vergeben. Der Radweg wird durch ein FFH-Gebiet gehen, wofür eine Genehmigung notwendig ist. Da es sich um ein staatstraßenbegleitenden Radweg handelt, wird es vermutlich hohe Zuschüsse geben. Die Umsetzung erfolgt spätestens im nächsten Jahr.
- Die neue Leitung der Städtischen Musikschule wird nach dem Ausscheiden von Herrn Kress, ab September Frau Nüsslein (hauptamtlich) und als Vertretung Herr Bergdolt sein.
- Dank an das Vorbereitungsteam (Frau Schaudig, Frau Staib, Herrn Beitzer, Herrn, Schürlein, Frau Metzner, Herr Kiesel und Herr Staufinger) für das Jubiläumswochenende 50 Jahre Partnerschaft Dinkelsbühl-Guérande. Insbesondere an Frau Schaudig als Vorsitzende des Freundeskreises.
- Sachstand BOS-Digitalfunk:
Nach langem Suchen wurde jetzt ein geeigneter Standort zur Abdeckung der noch zu versorgenden Altstadt auf dem Gelände der Kläranlage gefunden.

Anfragen aus dem Stadtrat

Herr Stadtrat Lechler fragte an, was der Hintergrund für das Anbringen von Metallpfosten vor dem ehem. Kaffee Lechler ist. Stadtbaumeister Göttler erklärte, dass früher Steinpoller oder Blumenkübel angebracht wurde. Die Metallpfosten nehmen weniger Platz ein und es bildet ein einheitliches Stadtbild.

Herr Stadtrat Piott fragte an, warum die Sitzung heute um 17:00 Uhr stattfindet und dies so kurzfristig bekannt gegeben wurde. OB Dr. Hammer erklärte, dass Terminverschiebungen sehr selten vorkommen. Es gibt dann immer einen wichtigen Grund dafür. Die versendeten E-Mails sollten täglich gelesen werden.

Herr Stadtrat Tafferner fragte nach, wie die Mautkontrolle auf der B25 gehandhabt wird. OB Dr. Hammer erklärt, dass die Polizei auf Nachfragen nur noch allgemeine Kontrollen macht. Die Verwaltung wartet aber auf eine konkrete Rückmeldung von der PI Dinkelsbühl, wie oft kontrolliert wird und wie viele Mautverstöße verzeichnet wurden.

Herr Stadtrat Lober fragte nach, ob es aktuelle Zahlen über den Schwerlastverkehr gibt. Der Verwaltung liegen hierzu keine aktuellen Informationen vor.

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	15.05.2013
Vorlagennummer:	I/008/2013
<hr/>	
Berichterstatter:	Herr Thomas Staufinger
Betreff:	Feststellung des Amtsverlustes von Stadtrat Dr. Reinhard Reck und Bestimmung der nachrückenden Person

Sachverhaltsdarstellung:

Eine in den Stadtrat gewählte Person verliert ihr Amt bei Verlust der Wählbarkeit (Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG). Die Wählbarkeit ist an den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gekoppelt, der am Ort der Hauptwohnung vermutet wird (Art. 1 Abs. 3 GLKrWG).

Dr. Reinhard Reck hat mit Schreiben vom 16.04.2013, eingegangen am 18.04.2013, mitgeteilt, dass er seinen Erstwohnsitz mit Wirkung vom 16.04.2013 gewechselt hat und dadurch die Voraussetzungen zur weiteren Ausübung seines Stadtratsmandates entfallen sind. Der Amtsverlust ist vom Stadtrat förmlich festzustellen und gleichzeitig über das Nachrücken zu entscheiden.

Herr Dr. Reck wurde aus dem Wahlvorschlag der Christlich-Sozialen Union (CSU) in den Stadtrat gewählt. Nach dem Wahlergebnis vom 02.03.2008 ist Herr Stefan Klein Listennachfolger, auch wenn er zwischenzeitlich Mitglied der GRÜNEN geworden ist.

Herr Klein ist nach den Formvorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeindeordnung zu verständigen und um schriftliche Erklärung zur Annahme des auf ihn treffenden Stadtratsmandates zu bitten.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit Wirkung vom 16.04.2013 hat Herr Dr. Reck keinen Erstwohnsitz in Dinkelsbühl mehr, was den Verlust der Wählbarkeit bedeutet. Der Amtsverlust wird hiermit förmlich festgestellt.

Auf Grund des Wahlergebnisses vom 02.03.2008 ist aus dem Wahlvorschlag Christlich-Soziale Union (CSU) Herr Stefan Klein Listennachfolger. Er ist nach den Formvorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeindeordnung zu verständigen und um schriftliche Erklärung zur Annahme des auf ihn treffenden Stadtratsmandates zu bitten.

59. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20130515/Ö1

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.04.2013 hat Herr Dr. Reck keinen Erstwohnsitz in Dinkelsbühl mehr, was den Verlust der Wählbarkeit bedeutet. Der Amtsverlust wird hiermit förmlich festgestellt.

Auf Grund des Wahlergebnisses vom 02.03.2008 ist aus dem Wahlvorschlag Christlich-Soziale Union (CSU) Herr Stefan Klein Listennachfolger. Er ist nach den Formvorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeindeordnung zu verständigen und um schriftliche Erklärung zur Annahme des auf ihn treffenden Stadtratsmandates zu bitten.

Dinkelsbühl, den 15.05.2013
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	15.05.2013
Vorlagennummer:	VI/046/2013
<hr/>	
Berichtersteller:	Herr Klaus Wüstner
Betreff:	05. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der Einwendungen, Billigung und Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Dorfgemeinschaft Burgstall, Rothof, Ober- und Unterradach mit Hasenhof, Waldhäuslein und Pulvermühle beabsichtigen die Errichtung einer Bürgerwindkraftanlage mit einer Gesamthöhe von knapp 150 m auf dem Grundstück Flur-Nr. 256 der Gemarkung Waldhäuslein.

Das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilte der Bauausschuss mit Beschluss vom 02.05.2012. Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist jedoch noch erforderlich, dass der Stadtrat die zur Bebauung vorgesehene Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Windkraft“ ausweist.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat gem. Vorschlag der Verwaltung am 28. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes für das o.g. Grundstück in ein Sondergebiet Windkraft wird beschlossen (Änderungsbeschluss)

Der Vorentwurf zur .5 Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.04.2013 lag für die Öffentlichkeit zur Vorabinformation bei der Stadt Dinkelsbühl in der Zeit vom 30.04.2013 – 14.05.2013 aus. Mit einer Bekanntmachung in der Zeitung am 29. April 2013 wurde zur Beteiligung an der Bauleitplanung eingeladen. Aus der Bürgerschaft wurde während dieser Zeit keine Einwände vorgetragen.

In gleicher Zeit wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gehört. Von den informierten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung das Amt für Ländliche Entwicklung, der Bayer. Bauernverband und das Bayer. Landesamt für Bodendenkmalpflege Nürnberg in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Weitere 4 Behörden haben erklärt, dass sie keine Einwendungen haben. Die Anlage 1 mit den Blättern 1-4 enthalten dazu in der linken Spalte die Äußerung der Behörden bzw. der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und in der rechten Spalte jew. Die Äußerung bzw. Stellungnahme des Stadtrates.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1-4 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Zum weiteren Verfahren bedarf es zunächst der Billigung der aufgestellten und geänderten Planentwürfe durch den Stadtrat, und hernach der öffentlichen Auslegung auf Dauer eines Monats.

- Anlage/n:** 1 Zusammenstellung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange mit Stadtratsbeschluss - Anlage1 – Blätter 1 - 4 (Tischvorlage)
1 Begründung in der Fassung vom 15.05.2013 (Tischvorlage)
1 Umweltbericht vom 15.05.2013 (Tischvorlage)
1 Flächennutzungsplan – 5. Änderung i.d.F. vom 15.05.2013 – Anlage 2 (Verkleinerung – Tischvorlage)

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die lt. der Anlage 1 beschriebenen Stellungnahmen (s. Anlage 1/Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Blätter 1-4) jew. In der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 1 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt die Aufstellung und Änderung der 5. Flächennutzungsplanänderung mit Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 15.05.2013 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 abs. 2 BauGB mit der Vorstellung der Planung gegenüber der Bürgerschaft bzw. der Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

59. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20130515/Ö2

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Beschluss:

Die lt. der Anlage 1 beschriebenen Stellungnahmen (s. Anlage 1/Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Blätter 1-4) jew. In der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 1 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt die Aufstellung und Änderung der 5. Flächennutzungsplanänderung mit Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 15.05.2013 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 abs. 2 BauGB mit der Vorstellung der Planung gegenüber der Bürgerschaft bzw. der Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

Dinkelsbühl, den 15.05.2013
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	15.05.2013
Vorlagennummer:	IV/026/2013
<hr/>	
Berichterstatter:	Herr Andreas Karl
Betreff:	Breitbandförderprogramm: Schnelles Internet in Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Der Freistaat Bayern fördert den sukzessiven Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream.

Im ersten Schritt zur Förderung sind Kumulationsgebiete (räumlich abgrenzbare Gebiete), in denen sich mindestens fünf Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz befinden, zu ermitteln. Im Erschließungsgebiet muss mindestens ein Anschlussnehmer mit 50 Mbit/s versorgt werden, dem Rest müssen zumindest 30 Mbit/s zur Verfügung stehen. Erwünschter Nebeneffekt ist, dass auch andere Bereiche vom Ausbau profitieren und dadurch eine Erhöhung der Bandbreiten erzielt wird. Genau diesen Effekt werden wir für die unterversorgten Ortsteile von Dinkelsbühl nutzen.

Die Erschließungsgebiete wurden so gewählt, dass die maximalen Fördermittel in Höhe von 500.000 € bei einer voraussichtlich maximalen Förderung von 50% ausgeschöpft werden und ein möglichst großer Teil, wenn nicht sogar alle unterversorgten Ortschaften eine Verbesserung erfahren.

Die Kumulationsgebiete wurden unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ausgewiesen. Sie sind auf den beigefügten Plänen dargestellt. Veränderungen können sich im Laufe des Verfahrens noch ergeben.

Nach Bewilligung durch den Stadtrat erfolgt die Bedarfsanalyse, in deren Rahmen der Bedarf an Breitbanddiensten in den einzelnen Kumulationsgebieten ermittelt wird. Dieser Bedarf muss glaubhaft nachgewiesen werden.

Anschließend wird eine Markterkundung durchgeführt: es wird ein Anbieter gesucht, der die Umsetzung ohne Beteiligung der Kommune in den nächsten drei Jahren verwirklicht. Sollte hier niemand gefunden werden, ist mit der Bekanntmachung / Ausschreibung zu beginnen.

Insgesamt sind 19 Schritte zur erfolgreichen Umsetzung des Förderprogramms notwendig. Aufgrund der Zeitvorgaben aus dem Förderprogramm ist mit einer technischen Umsetzung im Jahr 2013 nicht mehr zu rechnen. Durch die Aufteilung in Lose bzw. verschiedenen Kumulationsgebiete kann die Maßnahme entsprechend den Haushaltplänen über die kommenden Jahre umgesetzt werden. Das Förderprogramm läuft bis Ende 2017.

Die Vorgehensweise wurde mit der Regierung von Mittelfranken und dem extra eingerichteten Kompetenzzentrum abgesprochen.

Weitere Informationen können im Internet unter www.schnelles-internet-in-bayern.de abgerufen werden.

Anlage:
Pläne der Kumulationsgebiete

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 500.000,00 € bei HSt.: 1.7916.9870
(je für 2013 und 2014)□□□□
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: □□□□
 - Mehreinnahmen bei HSt.: □□□□
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschlussvorschlag:**

Mit den ermittelten Kumulationsgebieten besteht Einverständnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte zur Förderung des Breitbandausbaus durchzuführen.

59. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20130515/Ö3

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Beschlussvorschlag:

Mit den ermittelten Kumulationsgebieten besteht Einverständnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte zur Förderung des Breitbandausbaus durchzuführen.

Dinkelsbühl, den 15.05.2013
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

**Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Ja	Nein		
1	Amt für Ländliche Entwicklung 02.05.2013	X		<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl und der Festsetzung einer Teilfläche des Flurstücks 256 der Gmkg. Waldhäuslein als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2	Bayer. Bauernverband 06.05.2013	X		<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Windkraftanlage geschaffen.</p> <p>Sollte das Planvorhaben verwirklicht werden, weisen wir heute darauf hin, dass evtl. durch die Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogene Wege und Straßen durch den Bauwerber entsprechend saniert werden müssen. Gleiches gilt für Drainagen, Vorfluter und Gräben. Außerdem ist die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen während der Bauzeit sicherzustellen, Flur- und Aufwuchsschäden sind zu erstatten.</p> <p>Bei den benötigten Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte vorzuziehen.</p> <p>Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme notwendige Bäume und Hecken sollten so angelegt werden, dass eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und Wegen nicht erfolgt.</p>	<p>Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich ausschließlich um eine Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Ö:
2

**Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Ja	Nein		
3	Bayer. Landesamt für Bodendenkmalpflege Nürnberg 03.05.2013	X		Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen (vgl. Begründung S. 11) Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet
4	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München		X		
4	Fernwasserversorgung Franken		X		
5	Landratsamt Ansbach		X		
6	Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt		X		
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 13.05.2013	X		Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
8	Regierung von Mittelfranken SG 5.1		X		
9	Regierung von Mittelfranken SG 2.4				
10	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken				
11	Staatliches Bauamt Ansbach		X		
12	Wasserwirtschaftsamt		X		

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Ja	Nein		
	Ansbach				
13	Stadtwerke Dinkelsbühl		X		
14	Bund Naturschutz		X		
15	Markt Schopfloch		X		
16	Gemeindeverwaltung Fichtenau		X		
17	Gemeinde Kreßberg		X		
18	Stadt Feuchtwangen 07.05.2013	X		Die Stadt Feuchtwangen erhebt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
19	Gemeinde Mönchsroth		X		
20	Markt Dürrwangen		X		
21	Gemeinde Wilburgstetten		X		
22	Gemeinde Wittelshofen		X		
23	Gemeinde Langfurth		X		
24	Wehrbereichsverwaltung VI 10.05.2013		X	<p>Frau Armbrorst, ArbN Aufgrund der Beteiligung anderer Fachdienststellen ist es mir leider nicht möglich, mich termingerecht zu den o.a. Vorhaben zu äußern.</p> <p>Sobald mir die Überprüfungsergebnisse vorliegen werde ich meine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Ich bitte um Verständnis und Zurückstellung der weiteren Bearbeitung bis zur Vorlage meiner Antwort.</p>	
25	Landesbund für Vogelschutz		X		
26	Deutsche Telekom		X		
27	IHK Nürnberg für Mittelfranken 30.04.2013	X		nach Prüfung des o.g. Flächennutzungsplanes für die Stadt Dinkelsbühl und nach Rücksprache mit unserem IHK-Gremium Dinkelsbühl dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten unserer IHK keine Einwände gegen die vorgesehenen Ausweisungen / Festsetzungen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
28	N-ERGIE AG Nürnberg 13.05.2013	X		Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl haben wir Kenntnis genommen.	

**Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Ja	Nein		
				Es bestehen keine weiteren Einwände oder Anregungen der N-ERGIE Netz GmbH, da unsere Belange bzw. Hinweise in der Begründung unter Punkt „ 5. Beurteilungskriterien des Standortes, f. Abstände “ bereits dokumentiert wurden.	Wird zur Kenntnis genommen

Aufgestellt: 15.05.2013

Ingenieurbüro Willi Heller

Stadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach



5. Änderung des Flächennutzungsplans

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

Ingenieurbüro Willi Heller

Schemberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de



Aufgestellt: Herrieden, den 26.04.2013 / 15.05.2013

Ingenieurbüro Willi Heller

Inhalt

1. Anlass und Zweck des Änderungsverfahrens	3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	4
3. Übergeordnete Planungen.....	5
5. Beurteilungskriterien des Standortes.....	7
6. Zusammenfassung.....	15
7. Umweltbericht	16

1. Anlass und Zweck des Änderungsverfahrens

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den anvisierten endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 sowie vor dem Hintergrund weiter steigender Energiepreise erheblich an Bedeutung gewonnen.

In Bayern ist der Anteil der Windenergie an der regenerativen Stromerzeugung im Vergleich zum Bundesgebiet deutlich unterdurchschnittlich.

Da es aufgrund der Topographie im Stadtgebiet mögliche Standorte für Windenergieanlagen gibt, hat die Stadt Dinkelsbühl bereits zwei Standorte als Vorranggebiet für Windkraft beantragt.

Da die hier in Betracht kommende Fläche deutlich kleiner als 10 ha ist, hat der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl am 28.11.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan für eine Einzelwindkraftanlage zu ändern.

Mit der geplanten Darstellung dieses Einzelstandortes für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan entspricht die Stadt Dinkelsbühl somit dem im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 BauGB) verankertem Ziel, den Klimaschutz, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, durch die Bereitstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Ziel der 5. Flächennutzungsplanänderung ist es, die Nutzung der erneuerbaren Energien (hier der Windenergie) in der Stadt Dinkelsbühl zu fördern und aus gesamtstädtischer Ebene städtebaulich verträglich zu steuern. Die Stadt Dinkelsbühl bezweckt mit der Flächennutzungsplanänderung die Förderung regenerativer Energien unter Berücksichtigung derer Wirtschaftlichkeit.

Für diese Fläche besteht eine konkrete Bauvoranfrage für eine Windkraftanlage.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die notwendige Rechtsgrundlage für diese Art der Bebauung schaffen.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Änderungsgebiet befindet im nordwestlichen Teil der Stadt Dinkelsbühl, an der Grenze zu der Gemeinde Schopfloch. Dieses wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort befindet sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Oberradach-Burgstall/Rothof ca. 600 m östlich von Oberradach und ca. 700 m westlich von Burgstall.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

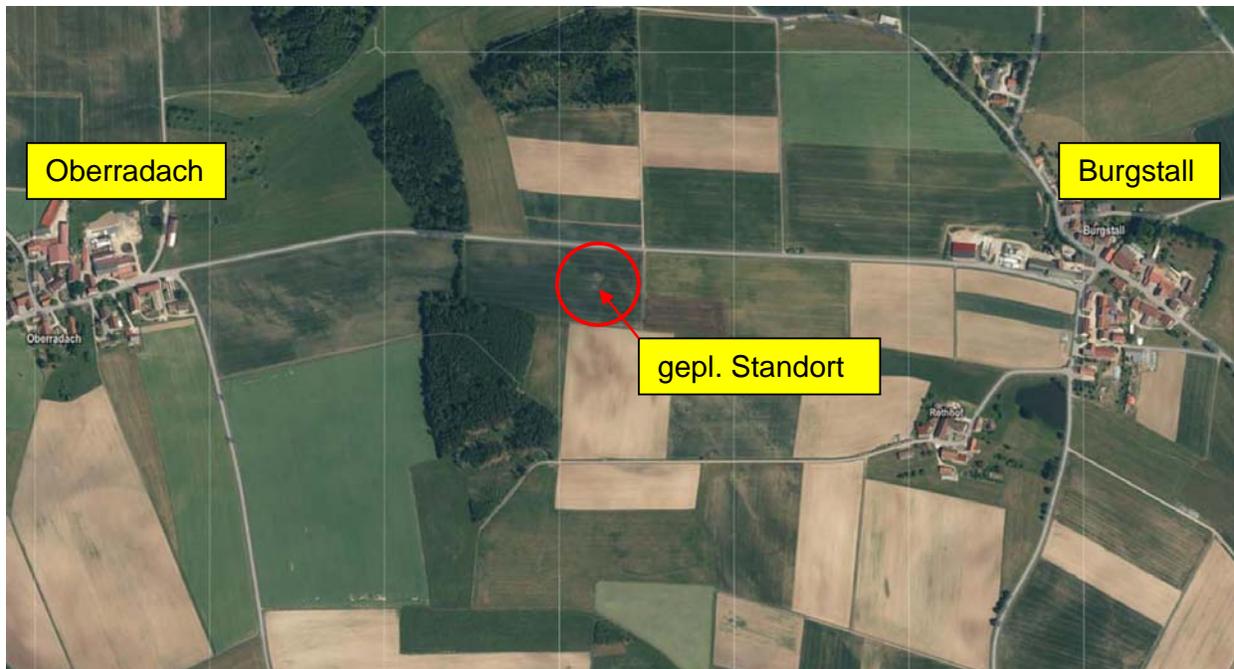
Norden: Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 253)

Osten: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 257)

Süden: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 255)

Westen: landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fl.-Nr. 256)

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,73 ha erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstück Nr. 256 der Gemarkung Waldhäuslein.



3. Übergeordnete Planungen

a. Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken

Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Westmittelfranken (RP 8):

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken hat als Ziel, dass in der Region erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft (...) im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. RP 8 B V (neu) 3.1).

„Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder weitem und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden“ (RP 8 B V 3.1.1.1 Abs. 2).

In der Begründung zu B V 3.1.1.1 ist angeführt:

„Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen.

Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an:

einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und –planung

einer interkommunalen Abstimmung und

den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert.

Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschuss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.

Am Standort ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.

Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee oder Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft.

Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.“

b. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Rahmen dieser Zweckbestimmung besteht für den Planinhalt ein weiterer Spielraum. § 5 Abs. 2 BauGB zählt die möglichen Darstellungen nicht abschließend auf, sondern nennt nur wesentliche Darstellungen beispielhaft. Weitere Darstellungen sind aufzunehmen, wenn sich

ein Erfordernis aus den Grundsätzen der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 5 bis 7 BauGB und § 1a BauGB ergibt.

Der Geltungsbereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

4. Inhalt der Planung

Auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,7 ha soll ein Windrad mit einer Gesamthöhe von ca. 146 m entstehen.

Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft im Regionalplan wurde trotz guter Eignung zur Nutzung der Windenergie bewusst verzichtet, da es sich bei dem Gebiet um überwiegend wertvolle, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.

Die Herausnahme größerer Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist aufgrund der Struktur in diesem Bereich weder gewollt noch durchsetzbar.

Die Herausnahme von lediglich 1,7 ha ist für die Landwirtschaft unerheblich.

Es liegt eine konkrete Bauvoranfrage vor.

5. Beurteilungskriterien des Standortes

a. Windgeschwindigkeit

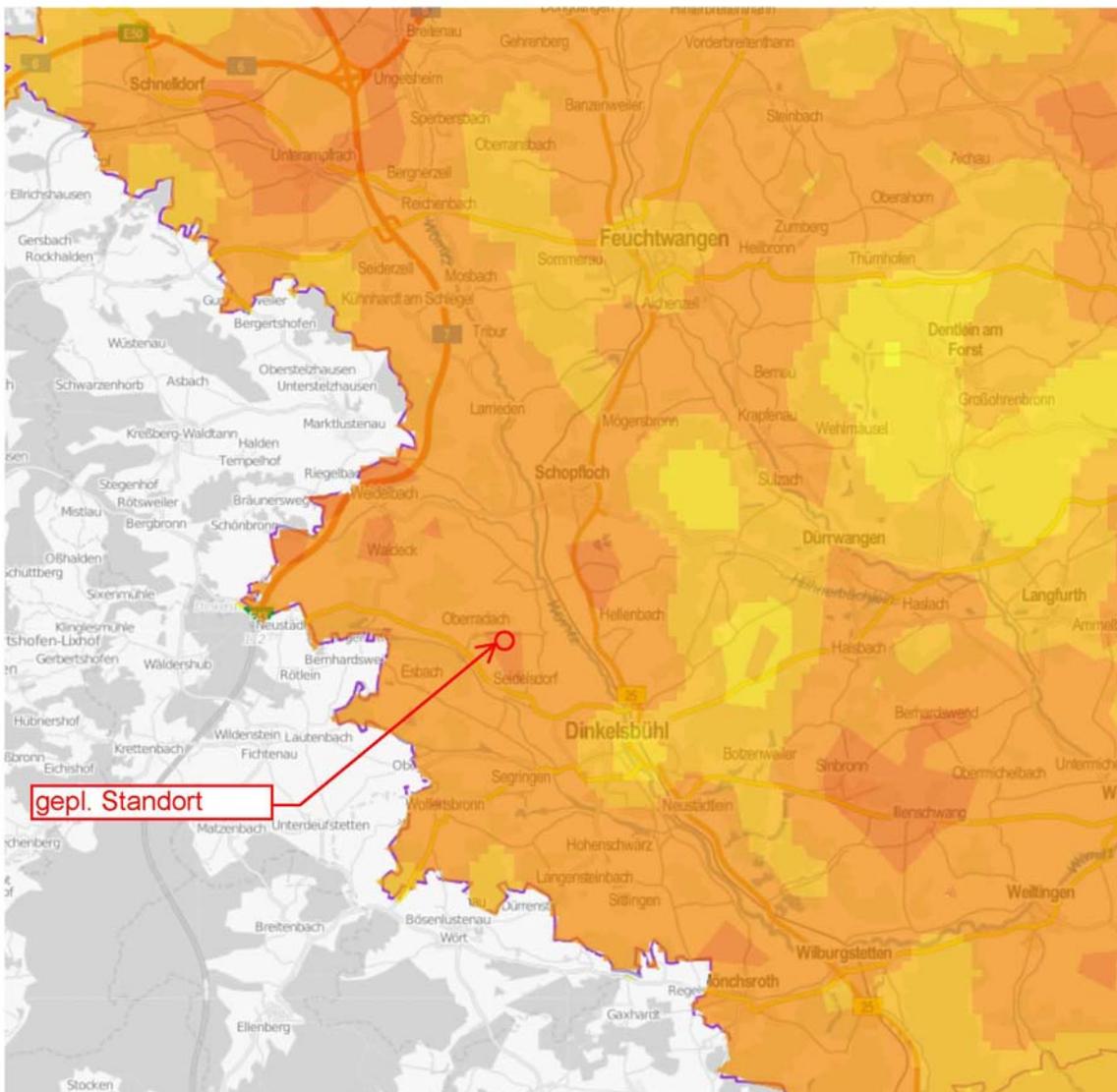
Die Untersuchung der potenziell geeigneten Flächen für die Windkraftnutzung erfolgt zunächst grundsätzlich flächendeckend auf Grundlage einer geeigneten Windpotenzialuntersuchung. Hierzu liegt landesweit die Modellrechnung des Bayrischen Windatlasses vor. Diese wird als Basis herangezogen.

Zur Berücksichtigung aktueller Anlagenhöhen von Windenergieanlagen erfolgt die **Betrachtung der Windverhältnisse in 140 m über Grund.**

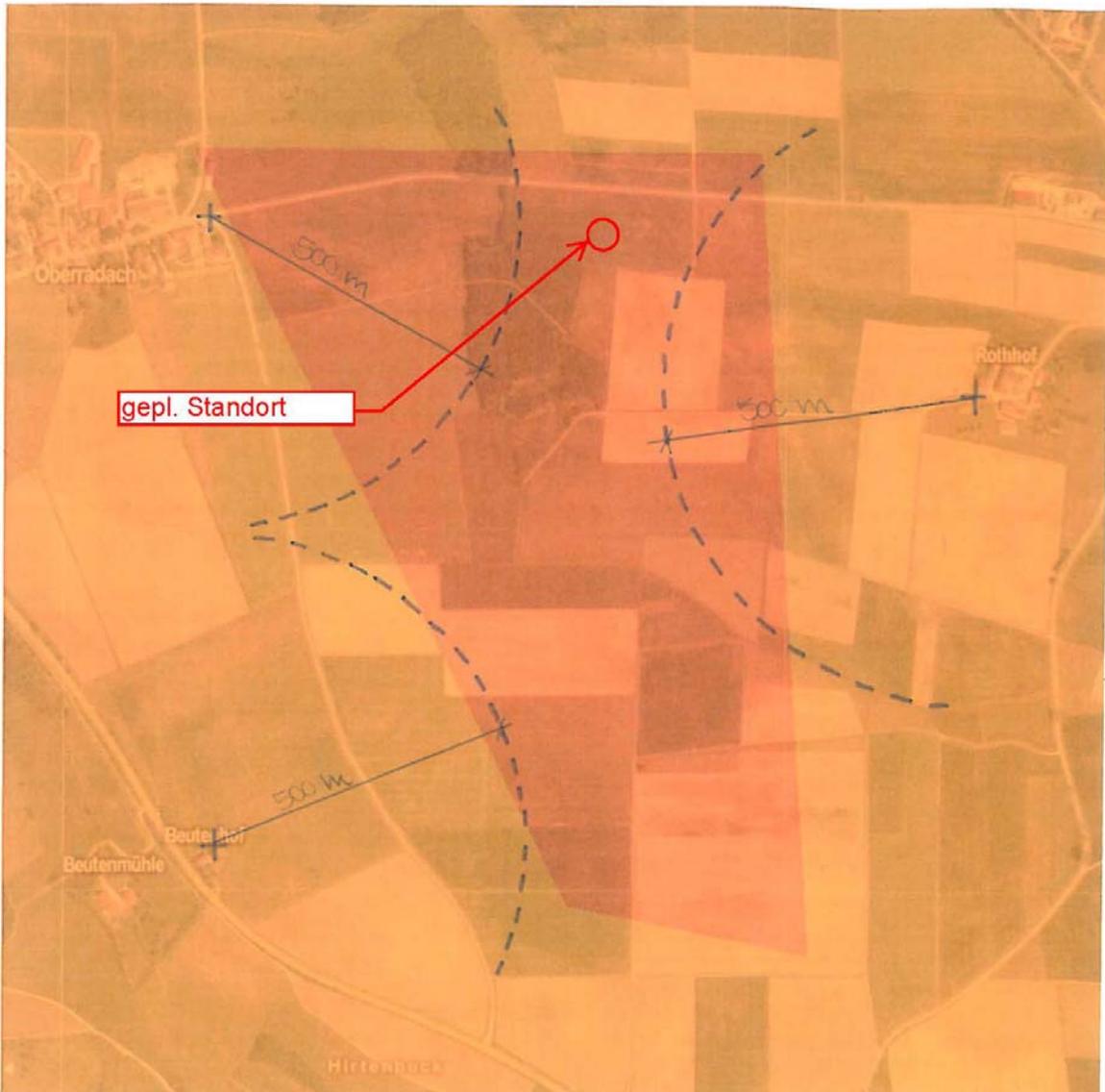
Änderung Flächennutzungsplan, Stadt Dinkelsbühl
Begründung

Der Bayerische Windatlas (vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) weist für die geplante Sonderbaufläche zwischen Oberradach und Burgstall bei einer Höhe von über 140 m folgende Jahresmittel aus:

5,4 – 5,9 m/s



Auszug Windatlas Bayern: Übersicht Stadtgebiet Dinkelsbühl



Auszug aus dem Bayrischen Windatlas, Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund.

Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit günstigen Windverhältnissen.

b. Verkehrsanbindung

Die Sonderbaufläche befindet sich südlich an der Gemeindeverbindungsstraße Oberradach – Burgstall/Rothof an bestehenden Feldwegen.

Die Verkehrsanbindung ist somit ideal.

c. Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Naturparks (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG)

Naturparks sind im Planbereich nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planbereich nicht vorhanden.

Naturdenkmäler (§ 28BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Planbereich nicht vorhanden.

Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine FFH- und Vogelschutzgebiet vorhanden.

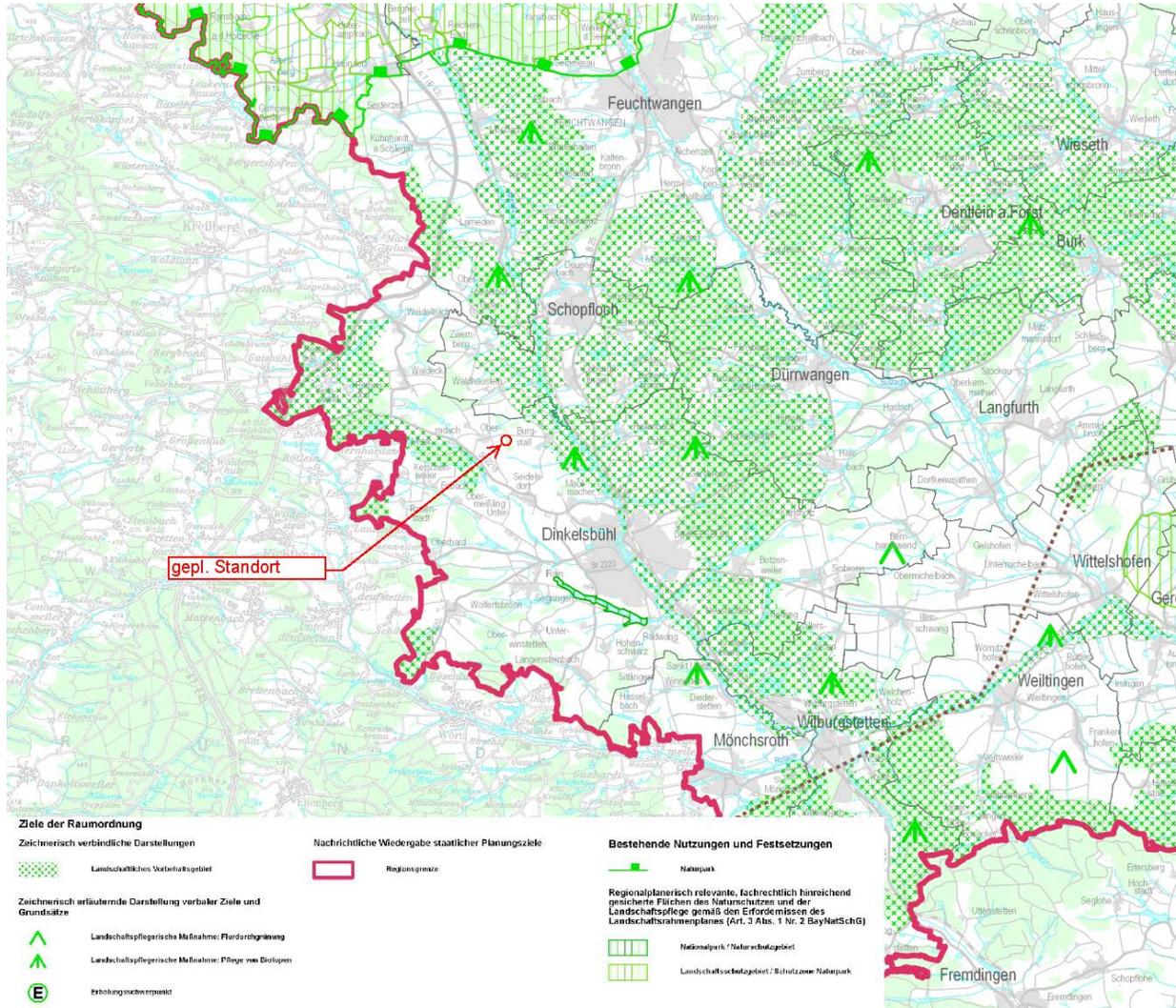
Biotope der amtlichen Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG)

Biotope sind im Planbereich nicht vorhanden.

Änderung Flächennutzungsplan, Stadt Dinkelsbühl
Begründung

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Im Regionalplan der Region Westmittelfranken RP8 ist das Plangebiet nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.



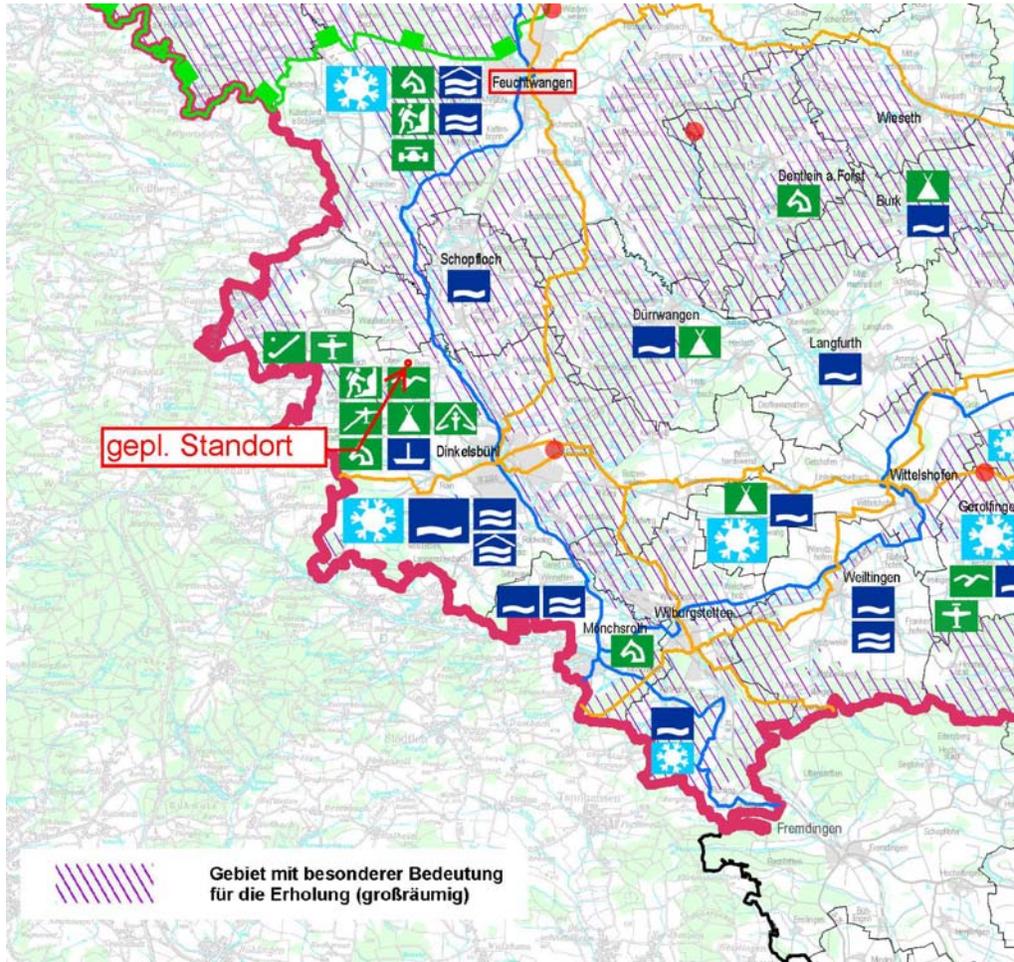
Auszug aus Karte 3 Landschaft und Erholung

d. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

e. Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist im Regionalplan nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt.



Auszug aus Begründungskarte Erholung

f. Abstände

Folgende Abstände müssen bei Windenergieanlagen eingehalten werden:

Wohnbebauung	500 m
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	200 m
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	100 m
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	Einzelfall bezogen
Flugplätze mit Schutzbereichen	Einzelfall bezogen

Die vorgegebenen Abstände können am geplanten Standort der Windkraftanlage mit Ausnahme der 20 kV – Freileitung eingehalten werden.

Der Errichtung der Anlage wird von der N-ERGIE unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

Da der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten wird, werden unter Umständen Schwingungsschutzmaßnahmen an der 20 kV – Freileitung erforderlich.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der WKA zeigen, dass Schwingungsschutzmaßnahmen nötig sind, werden die Kosten für diese Leitungsumbauten dem Betreiber in Rechnung gestellt.

g. Bundesimmissionsschutzgesetz

Zur Beurteilung des Schallimmissionsschutzes wurde eine Schalltechnische Untersuchung der Kottermair Ingenieure aus Wemding erarbeitet.

Siehe Bericht vom 16.12.2012 der Kottermair Ingenieure aus Wemding.

Zusammenfassung:

Für den vorliegenden Anlagentyp liegt eine schalltechnische Vermessung nach der Technischen Richtlinie /7/ der Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW) vor. Danach beträgt der prognostizierte, in den vorliegenden Berechnungen in Ansatz gebrachte Schalleistungspegel: $L_{WA} = 106 \text{ dB (A)}$.

Die TA Lärm /2/ sieht vor, dass Aussagen zur Unsicherheit bzw. der Qualität der Prognose zu treffen sind. Infolge dessen wurde im vorliegenden Fall ein Unsicherheitszuschlag von $K = 2,8 \text{ dB (A)}$ mit eingerechnet (90 Prozent-Vertrauensbereichsgrenze).

Als Ergebnis der letztlich erfolgten Schallausbreitungsrechnungen nach der DIN ISO 9613-2 /3/ werden an den Immissionsorten die in der Anlage 3.1 sowie im Kapitel 5.2 aufgeführten Beurteilungspegel erzielt.

Danach werden zur Tagzeit an sämtlichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB (A) unterschritten, sodass sie im Sinne der TA Lärm /2/ bereits außerhalb des maßgeblichen Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage liegen.

Zur Nachtzeit wird an den Berechnungspunkten von Burgstall der Immissionsrichtwert in der Größenordnung von 5 dB (A) bis 6 dB (A) unterschritten. Im Einwirkungsbereich der beiden Immissionsorte von Rothof liegen den Schallausbreitungsrechnungen zufolge die Beurteilungspegel im Größenbereich von 3 dB (A) unter dem Nachrichtwert; und unter Berücksichtigung der Geräuschabschirmung durch vorgesezte vorhandene Nebengebäude noch deutlicher, zumindest um 6 dB (A) darunter. Im Einwirkungsbereich der Ortschaft Oberradach bleibt der Nachrichtwert in der Größenordnung von 3 dB (A) bis 4 dB (A) unterschritten.

Hinsichtlich der Geräuschbelastung durch die geplante Windenergieanlage ergeben sich somit keine Nutzungskonflikte an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenzen z. T. deutlich unterschritten.

6. Zusammenfassung

Bei dem ausgewiesenen Standort für eine Windkraftanlage handelt es sich um einen Einzelstandort, da aufgrund der landwirtschaftlichen Belange eine größere Gebietsausweisung nicht möglich und gewollt ist. Aufgrund der Größe von 1,7 ha ist eine Darstellung im Regionalplan nicht möglich. Somit handelt es sich aufgrund seiner Eignung um einen Ergänzungsstandort zu den bereits beantragten Vorranggebieten.

Zur Erlangung der planungsrechtlichen Rechtsgrundlagen wird entsprechend den Vorgaben der Raumplanung der Flächennutzungsplan geändert.

Die Eignung des Standorts stellt sich wie folgt dar:

- Aus den wie vor beschriebenen Gründen sind im relevanten Umfeld keine weiteren Anlagen vorhanden, oder geplant.
- Der Standort liegt außerhalb ausgewiesener Schutz- oder Vorbehaltsgebiete wie Landschaftsschutz, FFH- Gebiete, keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche , usw. (siehe Planbeilagen)
- Der Standort liegt hinsichtlich Windhöffigkeit in einem der wenigen günstigen Bereiche im Stadtgebiet.
- Wegen der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzung im relevanten Umfeld sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.
- Die Einspeisemöglichkeit ist aufgrund der unmittelbar vorbeiführenden Stromtrassen ideal

7. Umweltbericht

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht wird nach Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung mit den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgearbeitet.

Stadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach



5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
MUSEUMSTRASSE 1
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX - 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 15.05.2013

Schmidt



1. Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24.06.2004 sind grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Gemeinde festgelegt. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Demnach besteht der Umweltbericht insbesondere aus

- einer Einleitung mit Kurzdarstellung des Inhalts
- einer Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf
- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- einer Bewertung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
- einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

Der Umweltbericht ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten, und trägt dazu bei, eine solide Informationsbasis für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange zu schaffen.

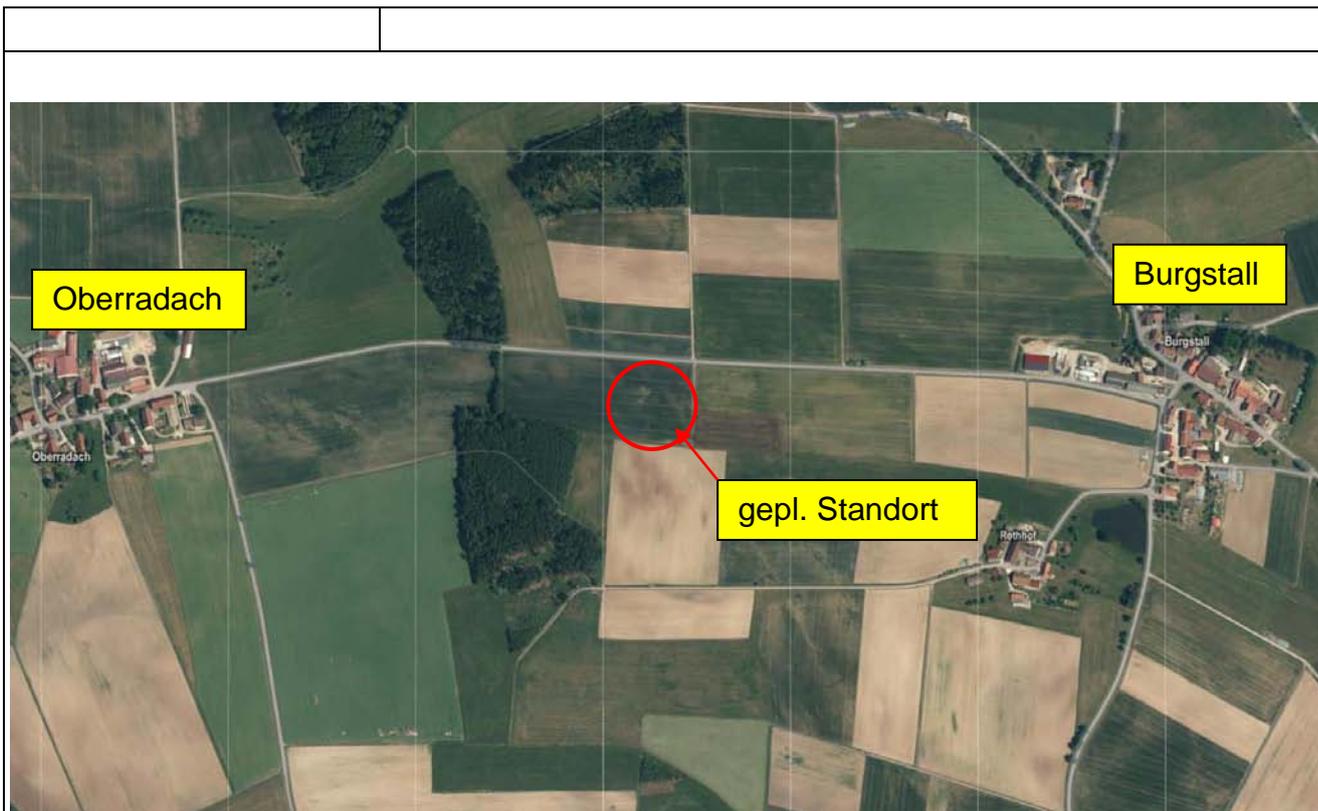
Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in § 2a BauGB beschriebenen Inhalt, welcher als nicht abgeschlossener Katalog der Angaben, die im Umweltbericht enthalten sein müssen, betrachtet werden kann.



2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

<p>Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Rahmen dieser Zweckbestimmung besteht für den Planinhalt ein weiterer Spielraum. § 5 Abs. 2 BauGB zählt die möglichen Darstellungen nicht abschließend auf, sondern nennt nur wesentliche Darstellungen beispielhaft. Weitere Darstellungen sind aufzunehmen, wenn sich ein Erfordernis aus den Grundsätzen der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 5 bis 7 BauGB und § 1a BauGB ergibt.</p> <p>Der Geltungsbereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Die 5. FNP – Änderung setzt am Standort einen Sonderstandort mit der Zweckbestimmung „Standort für Windkraftanlagen“ fest</p>
<p>Angaben zum Standort</p>	<p>Das Änderungsgebiet befindet im nordwestlichen Teil der Stadt Dinkelsbühl, an der Grenze zu der Gemeinde Schopfloch. Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Standort befindet sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Oberradach-Burgstall/Rothof ca. 600 m östlich von Oberradach und ca. 700 m westlich von Burgstall.</p> <p><u>Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:</u></p> <p>Norden: Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 253) Osten: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 257) Süden: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 255) Westen: landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fl.-Nr. 256)</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von 1,73 ha erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstück Nr. 256 der Gemarkung Waldhäuslein.</p>



Lage des gepl. Windrades

<p>Art des Vorhabens</p>	<p>Auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,7 ha soll ein Windrad mit einer Gesamthöhe von ca. 146 m als Einzelvorhaben entstehen. Es liegt eine konkrete Bauvoranfrage vor</p>
<p>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</p>	<p>Auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,7 ha soll ein Windrad mit einer Gesamthöhe von ca. 146 m entstehen. Nabenhöhe 93,5 m, Rotordurchmesser 112,5 m. Die erhöhte Fundamentplatte hat eine Gesamtgröße von ca. 310 m². Zufahrten und Stellflächen werden als Schotterflächen (ca. 1 500 m²) ausgeführt. Das Bauvorhaben ist als Einzelstandort geplant. Ein Bebauungsplan ist nicht geplant. Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft im Regionalplan wurde trotz guter Eignung zur Nutzung der Windenergie bewusst verzichtet, da es sich bei dem Gebiet um überwiegend wertvolle, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.</p>



2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

<p>Ziele des Umweltschutzes im BauGB</p>	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauantrag ist hierzu ein Grünordnungsplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), sowie ein Umweltbericht beizufügen.</p>
<p>Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG</p>	<p>Natur und Landschaft sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
<p>Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Gebiete als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile, nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art 13b BayNatSchG) oder als kartierte Biotope ausgewiesen.</p>



<p>Ziele des Umweltschutzes im BImSchG</p>	<p>Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 26.09.2002, zuletzt geändert am 08.07.2004) regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur und Sachgütern. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen.</p>
<p>Ziele des Umweltschutzes im Regionalplan</p>	<p>Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm müssen erneuerbare Energien in Zukunft einen immer höher werdenden Anteil zur Energieversorgung beitragen als teilweisen Ersatz für die fossilen Energieträger sowie zur Klimavorsorge. Neben energie- und umweltpolitischen Aspekten sind hier besonders positive technologie-, industrie-, standort-, und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen zu beachten. In der Region Westmittelfranken ist daher anzustreben, dass erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden, soweit dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen (LEP, B V 3.6 und RP 8 B V 3.1 (G)). Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes zu verhindern. Die gilt insbesondere für die unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (LEP B VI 1.5 Abs. 2 und RP 8 B 3.2 i.V.m Karte 3 Landschaft und Erholung und RP 8 B I 2.1.1 i.d.F. v. 05.02.2009).</p>
<p>Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl</p>	<p>Die Stadt Dinkelsbühl verfügt über einen Landschaftsplan, der in den FNP integriert ist. Im rechtskräftigen FNP ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p>



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

3.1 Bestandsbeschreibung

Dinkelsbühl liegt an der südwestlichen Grenze des Mittelfränkischen Beckens im Übergang zum Vorland der südlichen Frankenalb. Die Wörnitz durchfließt das Stadtgebiet von Nord nach Süd.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum 113.0 „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland“ zu, einer Untereinheit des Naturraums 113 „Mittelfränkischen Beckens“.

Bei der geplanten Sonderbaufläche SO „Standort für Windkraftanlagen“ handelt es sich um ein Gebiet, welches im rechtskräftigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche.</p> <p>Naturschutzgebiete (Art 7 BayNatSchG) Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.</p> <p>Naturdenkmale (Art 9 BayNatSchG) Naturdenkmale sind im Planbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.</p> <p>Naturpark (Art 11 BayNatSchG) Das Plangebiet befindet sich in keinem Naturpark.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete (Art 10 BayNatSchG) Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Landschaftsbestandteile (Art 12 BayNatSchG) Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.</p>
----------------------------------	--



**Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-
Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete
79/409/EWG (Art 13b BayNatSchG)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Natura 2000
Flächen des Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen vorhanden oder vorgesehen.

Das Flora-Fauna-Habitat „7029-371 Wörnitztal“ sowie
das EU-Vogelschutzgebiet „7130-471 Nördlinger Ries
und Wörnitztal“ liegt ca. 1000 m östlich vom geplanten
Standort.

Kartierte Biotope Biotopkartierung

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit
durchgeführten Biotopkartierung wurde das Gebiet der
Stadt Dinkelsbühl kartiert. Hierbei wurden besonders
wertvolle Biotope mit einer Größe über 1.000 m² erfasst.
Es befinden sich keine kartierten Biotope im Plangebiet.

In der näheren Umgebung (500 – 600 m) befinden sich
folgende kartierten Biotope:

6927-1103-01 Streuobstbestand auf leicht nach Osten
geneigtem Gelände zwischen der Bebauung
und einem landwirtschaftlich intensiv
genutzten, strukturarmen Umfeld.

6927-1030 Streuobstbestände am Ortsrand, entlang von
Wegen, in flach nach Nordosten geneigtem,
strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv
genutztem Gelände.

6927-0003 Hecken am Burgstall

Arten- und Biotopschutzkartierung (ASK)

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) gibt Hinweise
auf Tiervorkommen im Gemeindegebiet. Im Plangebiet
sind keine Vorkommen besonderer Tierarten kartiert.

Im Rahmen der saP wurde das Vorkommen von
Tierarten aktuell dokumentiert



<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p>Das Planungsgebiet liegt im Naturraum 113 Mittelfränkischen Becken, hier 113.0 Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland.</p> <p>Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima. Es besteht keine Bodenversiegelung. Seltene Bodenformationen sind nicht vorhanden.</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p>Der Bereich der geplanten Sonderbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9 genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.</p> <p>Das Grundwasserdargebot ist von geringer Ergiebigkeit aufgrund der relativ geringen Niederschlagsmengen und dem wenig durchlässigen geologischen Untergrund. Daher ist im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate gering.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.</p>
<p>Schutzgut „Klima / Luft“</p>	<p>Die makroklimatische Situation des Raumes Dinkelsbühl wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde.</p> <p>Das Klima ist als kontinental beeinflusstes, gemäßigtes Klima des Mittelfränkischen Beckens anzusprechen.</p> <p>Die Jahresmitteltemperatur liegt bei knapp 8° C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700-750 mm.</p> <p>Am geplanten Standort sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.</p>



<p>Schutzgut „Landschaft“</p>	<p>Das Landschaftsbild der Stadt Dinkelsbühl kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden.</p> <p>Das Relief des Stadtgebietes setzt sich zusammen aus den feingliedrigen und abwechslungsreichen Elementen der formenreichen Schichten des Keupersandsteins mit dem Talgrund der Wörnitz und ihren Nebentälern sowie den markanten Geländeformen des Fränkischen Schichtstufenlandes.</p> <p>Insgesamt wird das Landschaftsbild des Stadtgebietes geprägt durch die ausgedehnten, kaum gegliederten Ackerfluren, wobei auf den Hochflächen nur geringe Wiesenanteile festzustellen sind. Des Weiteren nimmt das überwiegend als Grünland genutzte Wörnitztal mit seinen zahlreichen Seitentälern einen bedeutenden Anteil am Landschaftsbild ein.</p> <p>Die meist nadelholzbestandenen Wälder sowie die Stadt Dinkelsbühl mit ihren Neubaugebieten und Gewerbeflächen prägen weiterhin das Stadtgebiet.</p>
<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
<p>Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“</p>	<p>FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes nicht vorhanden.</p> <p>In ca. 1000 m Entfernung befinden sich folgende Schutzgebiete:</p> <p>FFH-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Wörnitztal“ (DE – 7029-371). <p>Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA):</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471)
<p>Schutzgut „Mensch“</p>	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt. Die Existenz eines</p>



	<p>landwirtschaftlichen Betriebes wird durch die Realisierung der Planung nicht gefährdet, da nur in geringfügigem Maße landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Baumaßnahme herangezogen wird.</p> <p><u>Freizeit/Erholung</u> Die geplante Windenergieanlage verursacht zumindest in einem Radius von einigen Kilometern eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG. Allerdings sind meist keine hochwertigen Landschaftsbildeinheiten berührt. Qualitativ gesehen nimmt der Einflussgrad mit zunehmender Distanz zur WEA mehr oder weniger (und immer subjekt beeinflusst) ab. Deutliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Freizeit/Erholung sind nicht zu erwarten. (vergl. LBP-WKA Burgstall)</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Zur Beurteilung des Schallimmissionsschutzes wurde eine Schalltechnische Untersuchung der Kottermair Ingenieure aus Wemding erarbeitet. Hinsichtlich der Geräuschbelastung durch die geplante Windenergieanlage ergeben sich keine Nutzkonflikte an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenzen z. T. deutlich unterschritten.</p>
<p>Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.</p>
<p>Schutzgüter Wechselbeziehungen</p>	<p>Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>



4. Entwicklungsprognose der Umwelt bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Bei Realisierung der Planung werden ca. 1,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine Sonderbaufläche „Standort für Windkraftanlagen“ umgewandelt.</p> <p>Durch die geringfügige Versiegelung gehen nur kleine Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren.</p> <p>Hiervon betroffen sind weniger Pflanzengesellschaften, da es sich durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit Düngung und Pestizideinsatz um anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen handelt.</p> <p>Durch Windenergieanlagen können folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kollision - Barrierewirkungen - Störungen und Vertreibungen von Brut- und Gastvögeln <p>Vom Vorhabenträger wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Hier wurde untersucht, inwieweit Vermeidungs-, Kompensations- und zusätzlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sind und ob bau-, anlagen- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen von Arten festzustellen sind, die Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V. mit Abs. 5 BnatSchG unterliegen würden.</p>
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p>Der Boden verliert in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.), eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden.</p> <p>Die Verkehrsflächen werden versickerungsfähig gestaltet.</p>



Schutzgut „Wasser“	<p>Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden, es wird oberflächlich abgeführt, was zu einer geringen Verringerung der Grundwasserneubildung führt.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“	Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Planung nicht verändert.
Schutzgut „Landschaft“	<p>Der geplante Standort befindet sich auf Ackerlage. Durch die geplante Windkraftanlage wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Windkraftanlagen wirken auch durch die sich drehenden Rotoren bereits als Blickfang in der ansonsten nur wenig durch technische Bauwerke beeinträchtigten Landschaft.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Keine
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	Keine
Schutzgut „Mensch“	<p>Windanlagen beeinträchtigen durch Ihre Gestalt und durch sich drehende Rotoren für den empfindlichen Betrachter den Naturgenuss. Deshalb ist auf eine ausreichende Entfernung zur umliegenden Bebauung, insbesondere Wohnbebauung; zu achten.</p> <p>Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht auszuschließen.</p> <p>Hinsichtlich der Immissionen ergeben sich keine Nutzungskonflikte an den maßgeblichen Immissionsorten.</p>



Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	keine
Schutzgüter Wechselbeziehungen	keine

5. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Vom Vorhabenträger wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Hier wurde untersucht, inwieweit Vermeidungs-, Kompensations- und zusätzlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sind und ob bau-, anlagen- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen von Arten festzustellen sind, die Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V. mit Abs. 5 BnatSchG unterliegen würden. Im Besonderen werden Greifvögel und Fledermäuse untersucht.</p> <p>Durch den Verzicht auf Gittermasten kann die Gefährdung von Vogelarten, die solche als Ansitz nutzen könnten reduziert.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Die Bautätigkeit erfolgt möglichst von Spätherbst bis Spätwinter.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Mit Grund und Boden wird gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen.</p> <p>Eine Versiegelung findet im Bereich der geplanten Fundamente (ca. 310 m²) statt.</p> <p>Der Zufahrtbereich (ca. 1 500 m²) wird nicht versiegelt. Dieser wird unversiegelt mit Schotterrasen ausgeführt.</p>



Schutzgut „Wasser“	Siehe „Schutzgut Boden“
Schutzgut „Klima / Luft“	Keine Maßnahmen notwendig.
Schutzgut „Landschaft“	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch die Windkraftanlage kann nicht vermieden werden. Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Keine Maßnahmen notwendig
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	Keine Maßnahmen notwendig
Schutzgut „Mensch“	Beeinträchtigungen durch Blendungen, Geräusche oder Schattenwurf sind am geplanten Standort wegen der Abstände nicht zu erwarten. Falls in Wohngebäuden Schattenwurf auftritt, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung wird sichergestellt.
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Vor- und Frühgeschichte wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.
Schutzgüter Wechselbeziehungen	Keine Maßnahmen notwendig



Nutzung erneuerbarer Energien	Die Änderung des FNP hat zum Ziel, Windenergie zu nutzen. Es ist vorgesehen, den Strom in das vorhandene Netz einzuspeisen und somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Beeinträchtigungen durch Blendungen, Geräusche oder Schattenwurf sind am geplanten Standort wegen der Abstände nicht zu erwarten. Falls in Wohngebäuden Schattenwurf auftritt, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Emissionen von Geruch sind nicht vorhanden.</p> <p>Abfälle und Abwasser entstehen nicht.</p>

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen. Der Eingriff durch Zuwegung, Kranstellfläche und Fundament wird vor Ort ausgeglichen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Wird die Anlage zugelassen, ist für diese Beeinträchtigung in aller Regel Ersatz in Geld zu leisten. Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Die Ersatzzahlungen sind im Bereich der räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (Art. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Die Kompensation bzw. Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist in Bayern nun einheitlich im Windenergie-Erlass geregelt.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen sind im Landespflegerischen Begleitplan näher beschrieben.



6. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

<p>Standortalternativen und Begründung zur Auswahl</p>	<p>Für das Stadtgebiet Dinkelsbühl liegt keine Standortanalyse für Windkraftnutzung vor.</p> <p>Da es sich bei der geplanten Windkraftanlage um eine konkrete Bauvoranfrage handelt und der Vorhabensträger die Genehmigung kurzfristig erreichen möchte, hat der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung beschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit günstigen Windverhältnissen. - Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung liegt über 500 m. - Die Verkehrsanbindung ist ideal. - Die Einspeisemöglichkeit ist aufgrund der unmittelbar vorbeiführenden Stromtrassen ideal.
<p>Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl</p>	<p>Im Stadtgebiet Dinkelsbühl gibt es mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Zwernberger Feld“ eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen.</p> <p>Im Sondergebiet „Zwernberger Feld“ ist die Gesamthöhe der Anlagen auf 100 m beschränkt und damit für die hier beantragte Anlage mit 149,8 m nicht ausreichend.</p> <p>Die Flächen sind für die Vorhabensträger nicht verfügbar.</p> <p>Der gewählte Standort entspricht den gesetzlichen Vorgaben für Windkraftanlagen.</p> <p>Die Einspeisemöglichkeiten und die Verkehrserschließung sind ideal.</p> <p>.</p>



7. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	keine
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	keine
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	keine

8. Zusammenfassung

Die Vegetation des Raumes ist stark von anthropogenen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft überprägt.

Der Planungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor.

Eine saP wurde durchgeführt, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt untersucht und bewertet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen in die meisten untersuchten Schutzgüter stattfinden. Das Schutzgut „Landschaft“ wird negativ beeinträchtigt durch die Fernwirkung der Windkraftanlage. Eine Ersatzzahlung wurde festgesetzt.

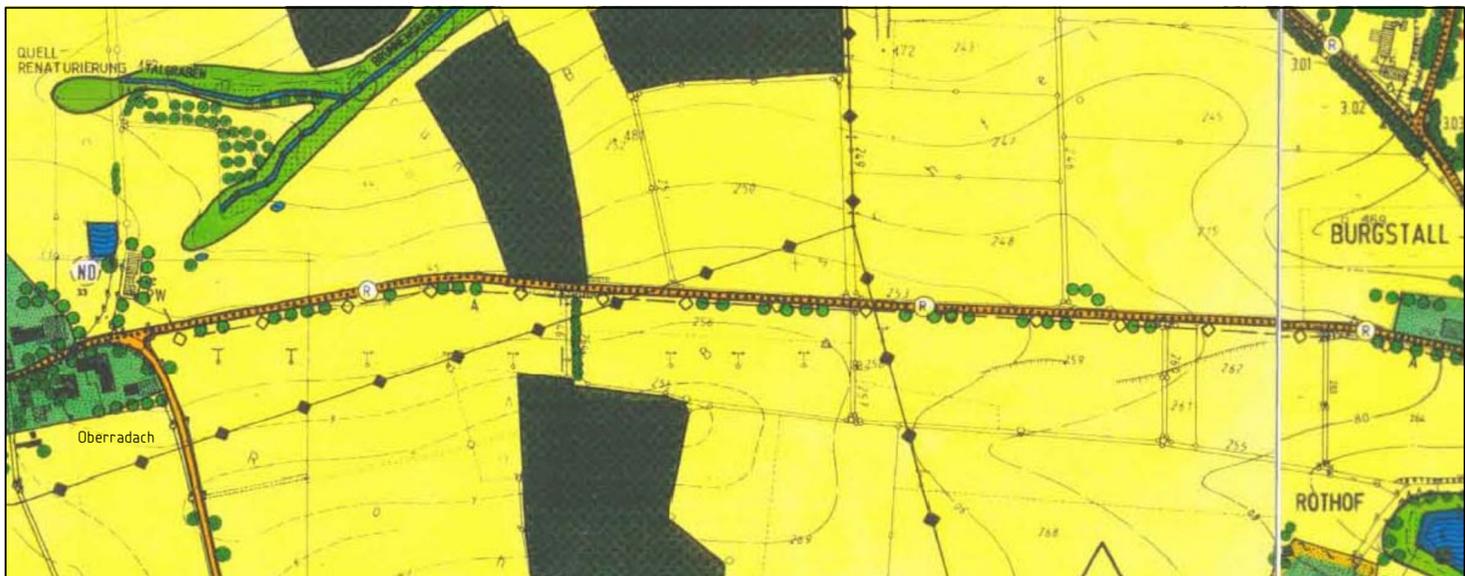
Schutzgebiete und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.



Materialien:

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Erläuterungsbericht und Planteil, Freie Planungsgruppe 7, Stuttgart, Team 4, Nürnberg, Fassung vom 27.03.2002
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen von 2003
- Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung, Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU, 2001
- Mustereinführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau), Fachkommission Städtebau der ARGEBAU, 2004
- Landratsamt Ansbach, Vollzug des BauGB und der UVPG, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, Rundschreiben, 2003
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 12.02.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 24.06.2004
- Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von 2007
- Biotopkartierung der Stadt Dinkelsbühl

Derzeit gültiger Flächennutzungsplan



LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Standort für Windkraftanlagen"
- 2. Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
- 3. Hauptversorgungsleitungen
 - 20 kV - Leitung
- 4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Wasserflächen
- 5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald

Änderung des Flächennutzungsplans: Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen



VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 28.11.2012 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom und vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom bis und vom bis beteiligt.
- e) Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom und vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis und vom bis öffentlich ausgelegt.
- f) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom und vom die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Dinkelsbühl, den.....
(Siegel)
.....
Oberbürgermeister (Dr. Christoph Hammer)

- g) Die Regierung von Mittelfranken hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Ausgefertigt

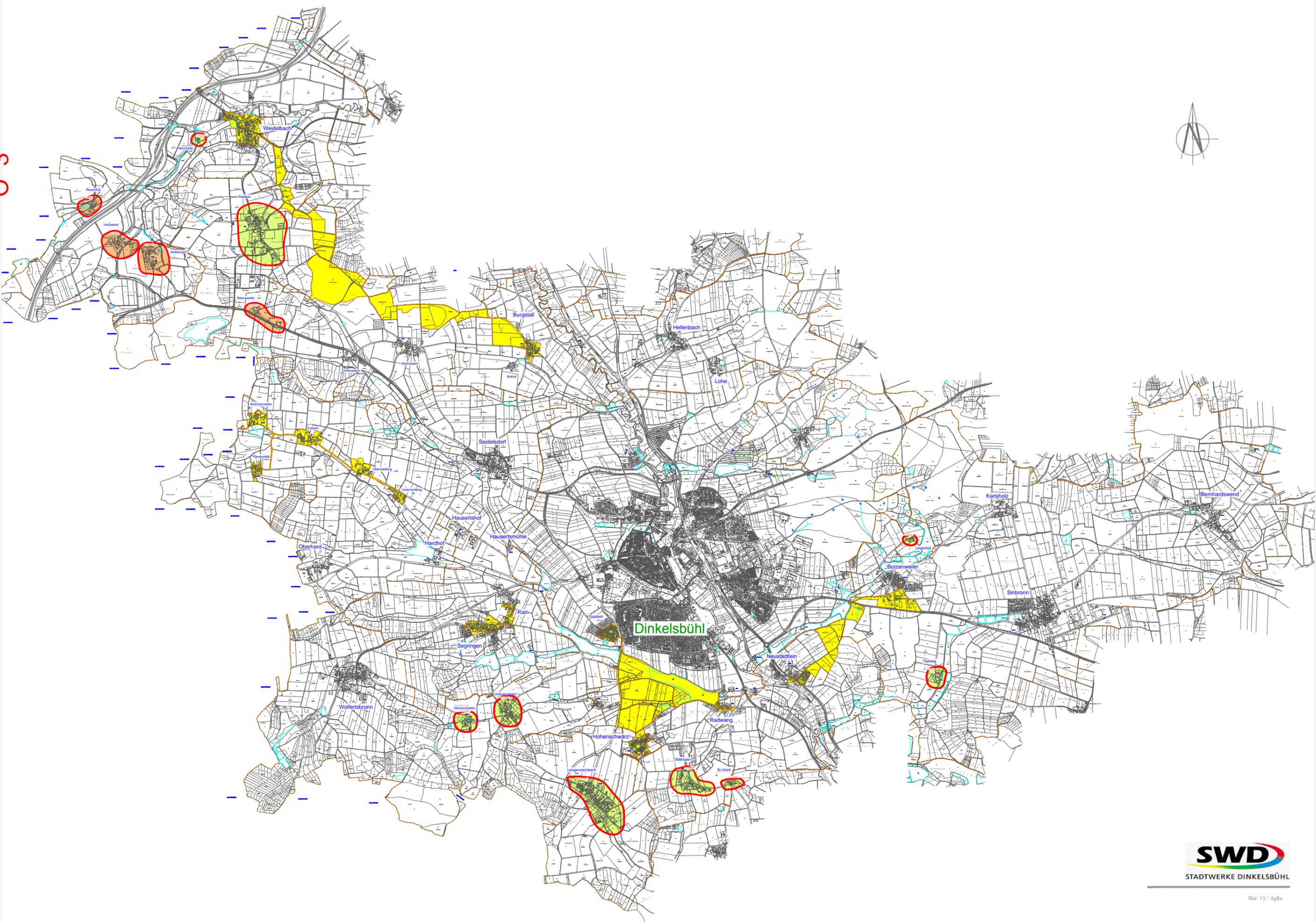
Stadt Dinkelsbühl, den.....
(Siegel)
.....
Oberbürgermeister (Dr. Christoph Hammer)

- h) Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt gemacht.
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Stadt Dinkelsbühl, den.....
(Siegel)
.....
Oberbürgermeister (Dr. Christoph Hammer)

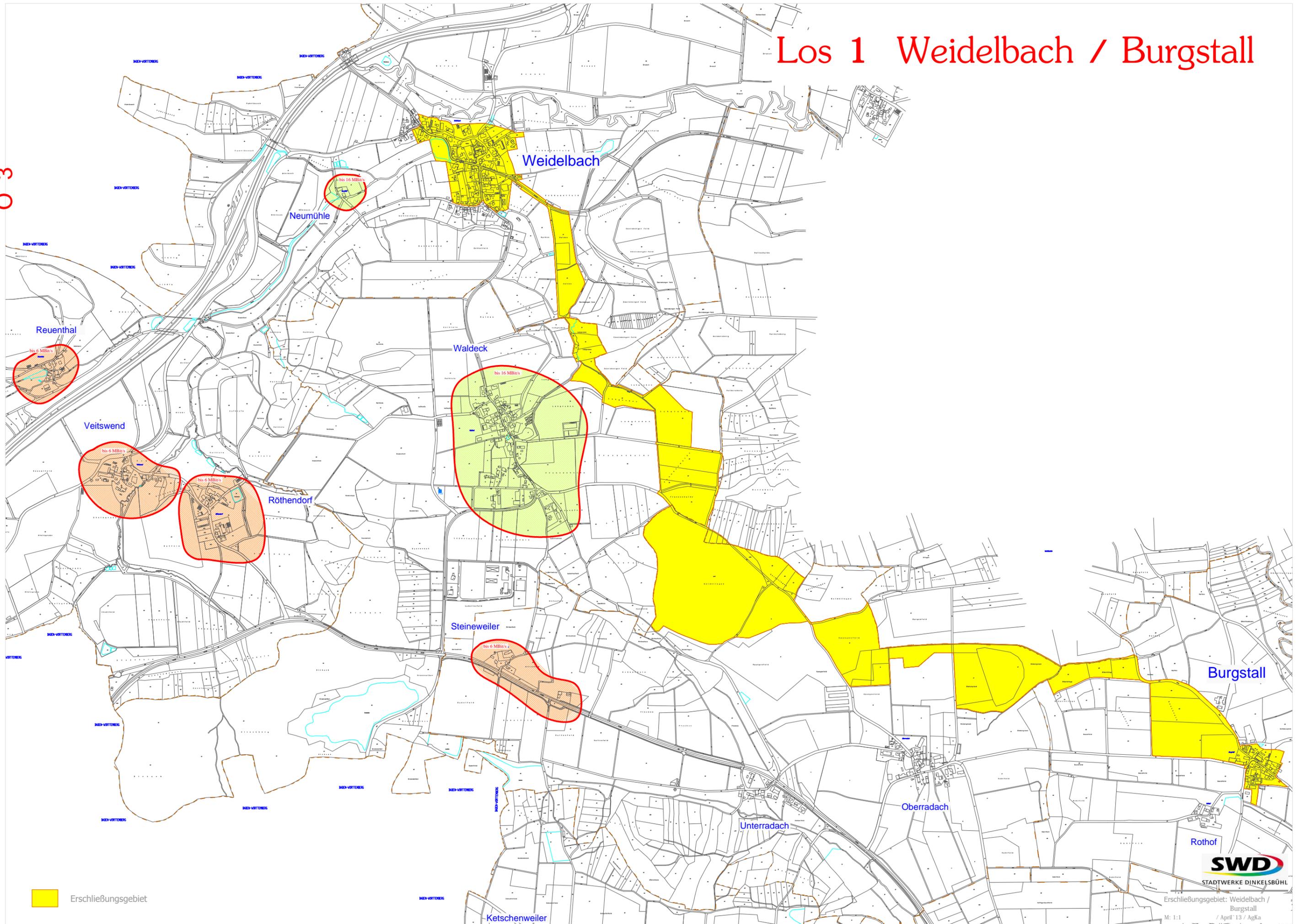
5. Änderung Flächennutzungsplan
Stadt Dinkelsbühl

• Planteil, Maßstab 1:5000



Los 1 Weidelbach / Burgstall

03



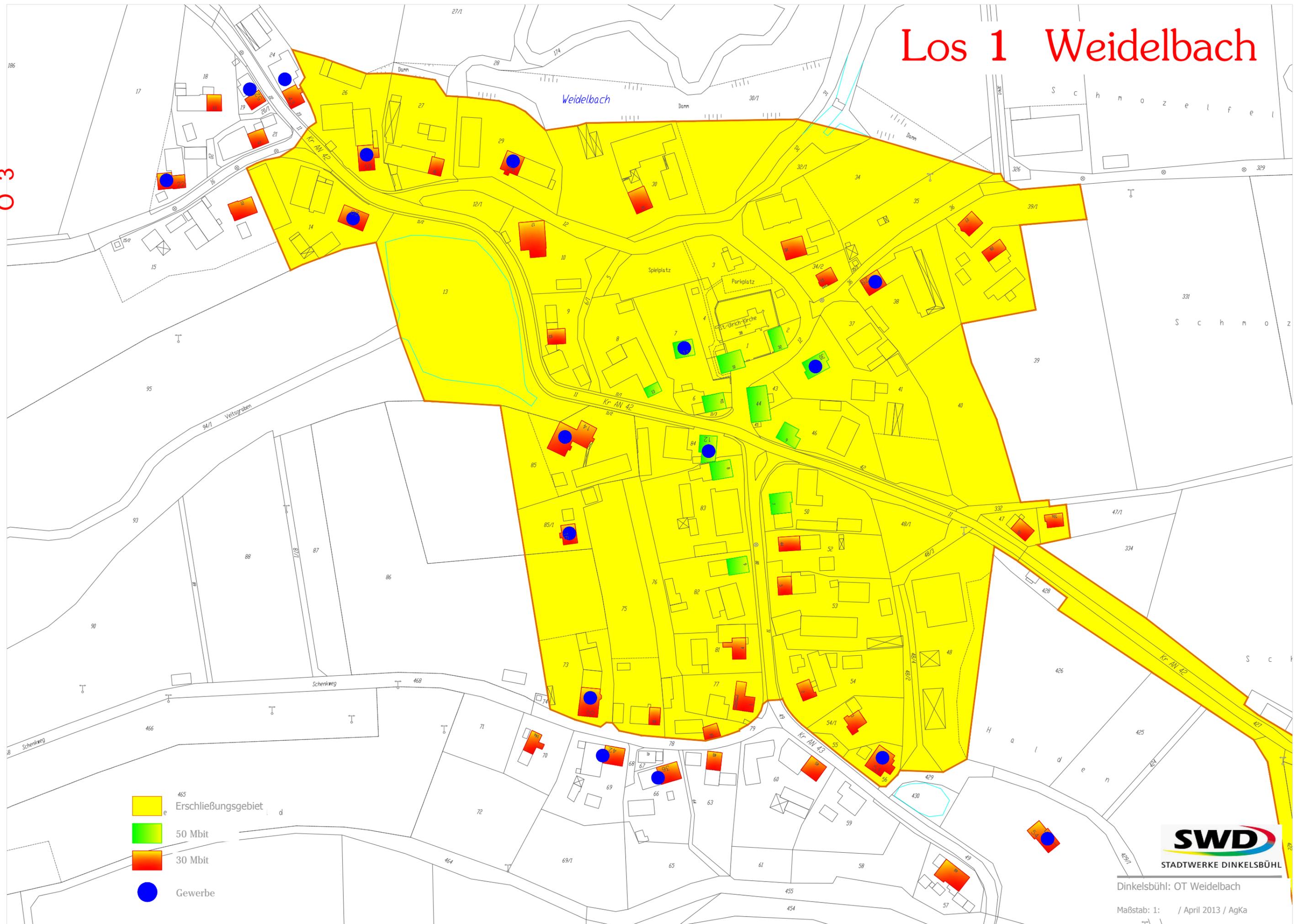
 Erschließungsgebiet



Erschließungsgebiet: Weidelbach / Burgstall
M: 1:1
/ April 13 / AgKa

Los 1 Weidelbach

3
Ö



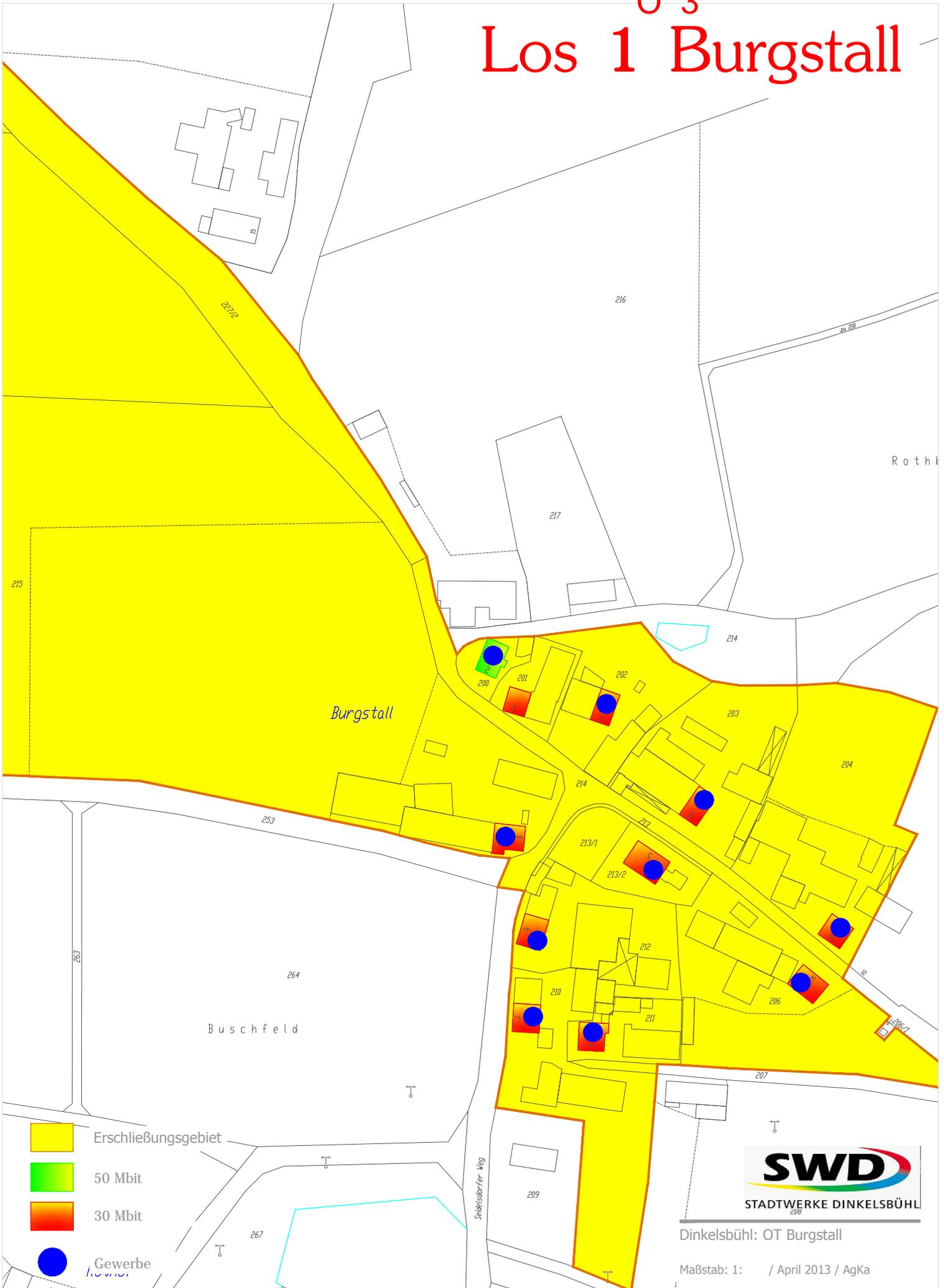
-  465 Erschließungsgebiet
-  50 Mbit
-  30 Mbit
-  Gewerbe



Dinkelsbühl: OT Weidelbach

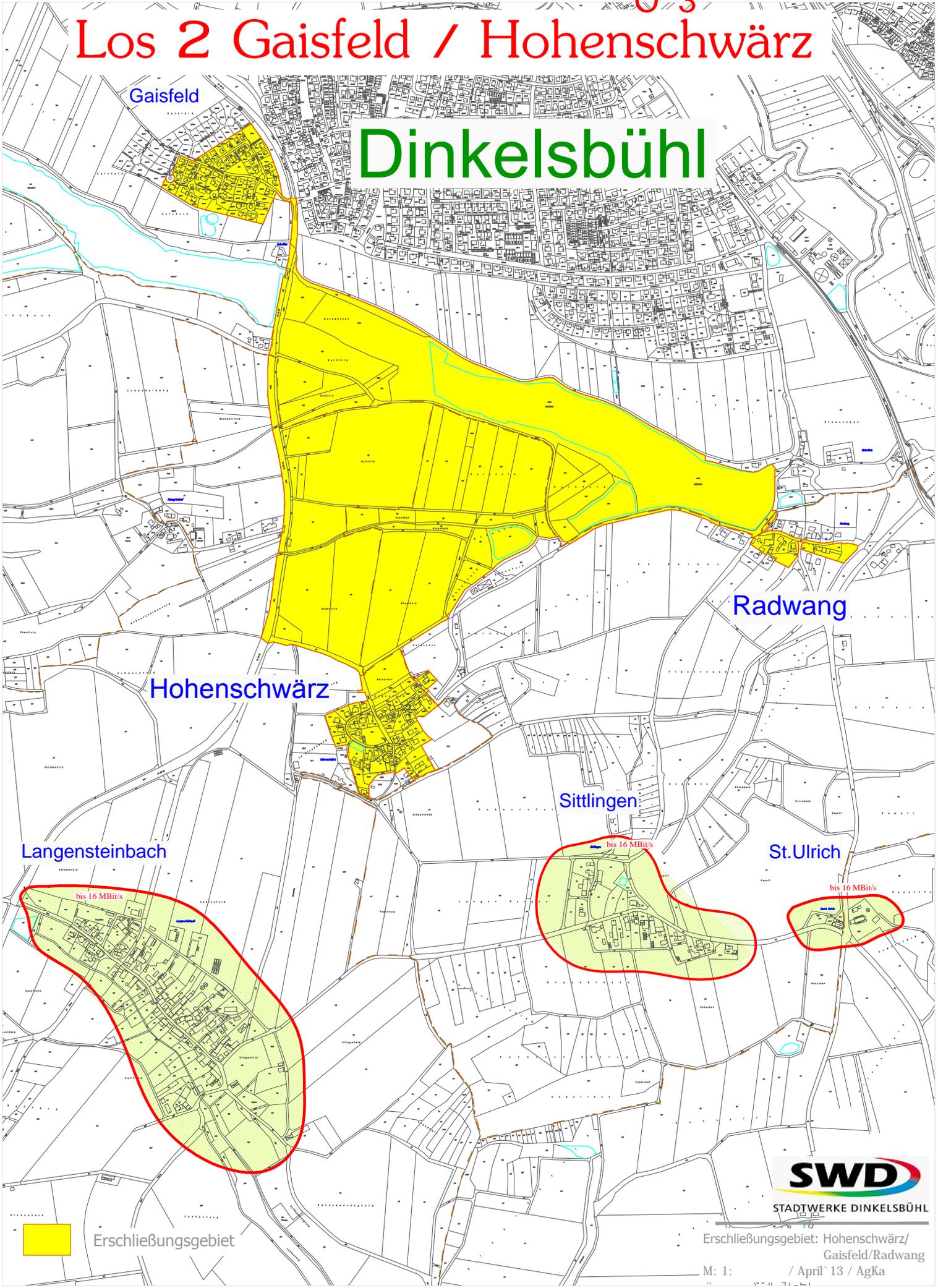
Maßstab: 1: / April 2013 / AgKa

Ö 3 Los 1 Burgstall



Los 2 Gaisfeld / Hohenschwärz

Dinkelsbühl

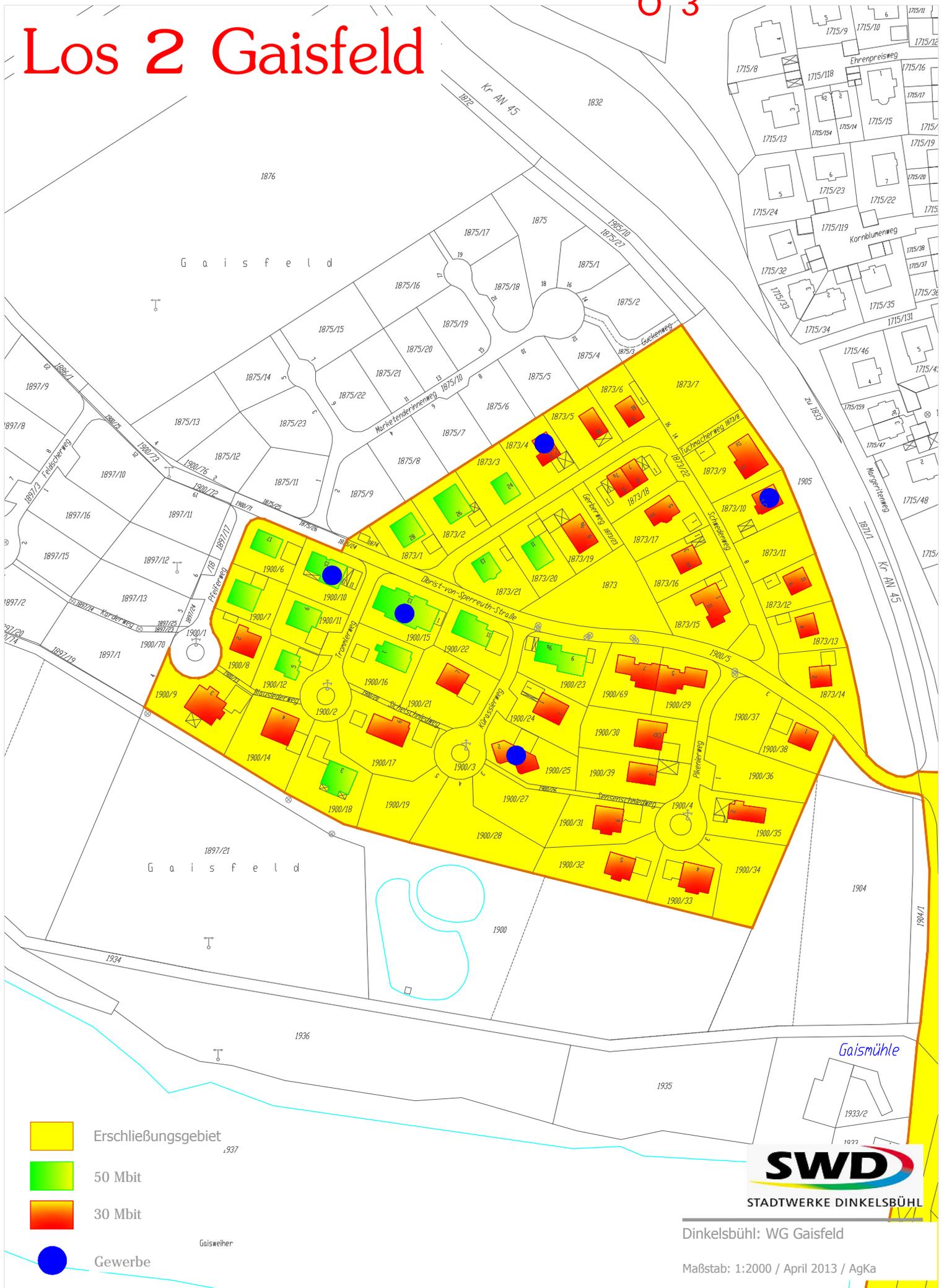


 Erschließungsgebiet



Erschließungsgebiet: Hohenschwärz/
Gaisfeld/Radwang
M: 1: / April '13 / AgKa

Los 2 Gaisfeld



-  Erschließungsgebiet
-  50 Mbit
-  30 Mbit
-  Gewerbe

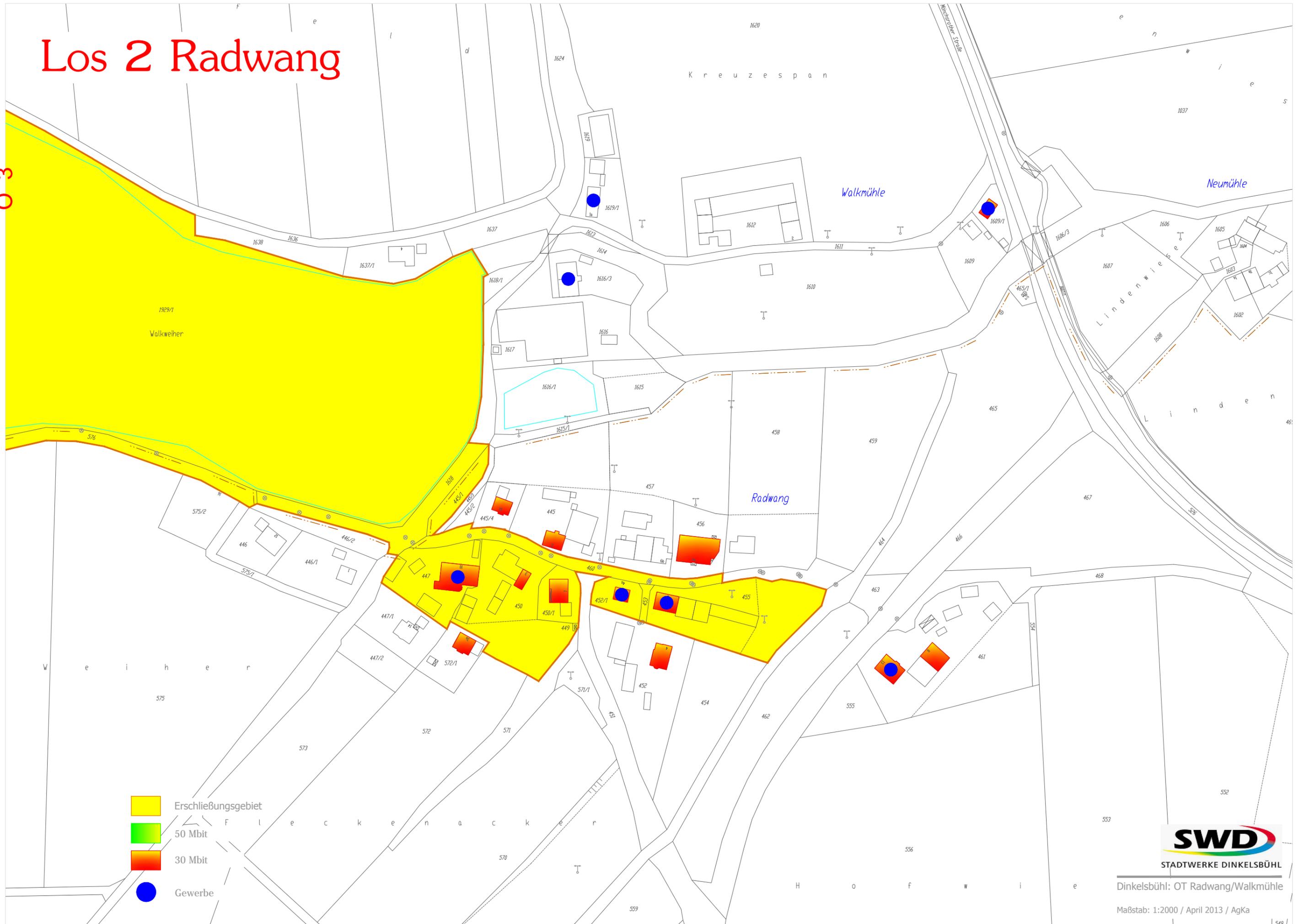
Gaismühle



SWD
STADTWERKE DINKELSBÜHL

Los 2 Radwang

3
Ö



- Erschließungsgebiet
- 50 Mbit
- 30 Mbit
- Gewerbe



Dinkelsbühl: OT Radwang/Walkmühle
Maßstab: 1:2000 / April 2013 / AgKa

Los 2 Hohenschwärz

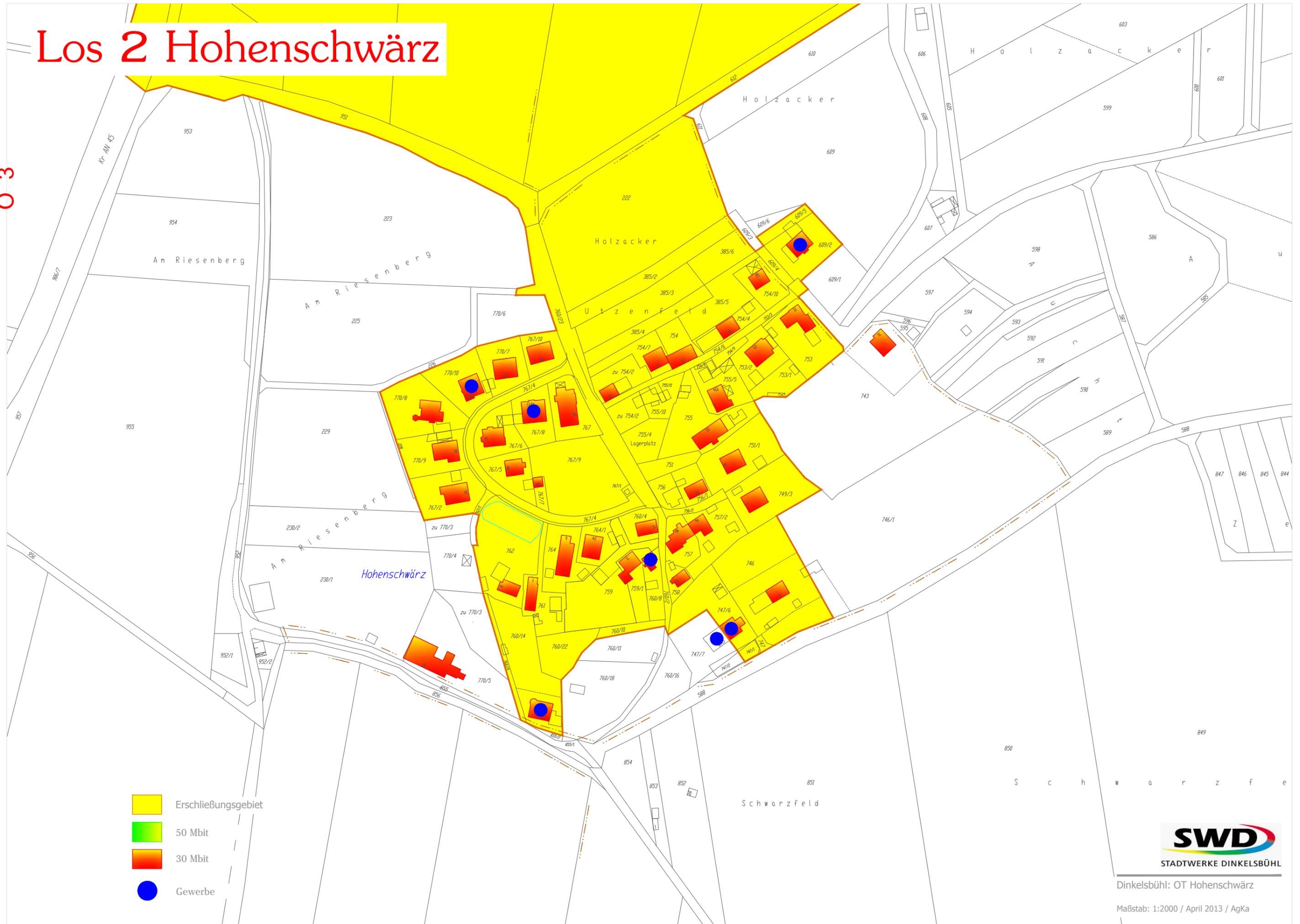
Ö 3

-  Erschließungsgebiet
-  50 Mbit
-  30 Mbit
-  Gewerbe



Dinkelsbühl: OT Hohenschwärz

Maßstab: 1:2000 / April 2013 / AgKa



Los 3 Botzenweiler / Neustädtlein

3
Ö



Ungerhof

Botzenweiler

Neustädtlein

Tiefweg

bis 16 MBit/s



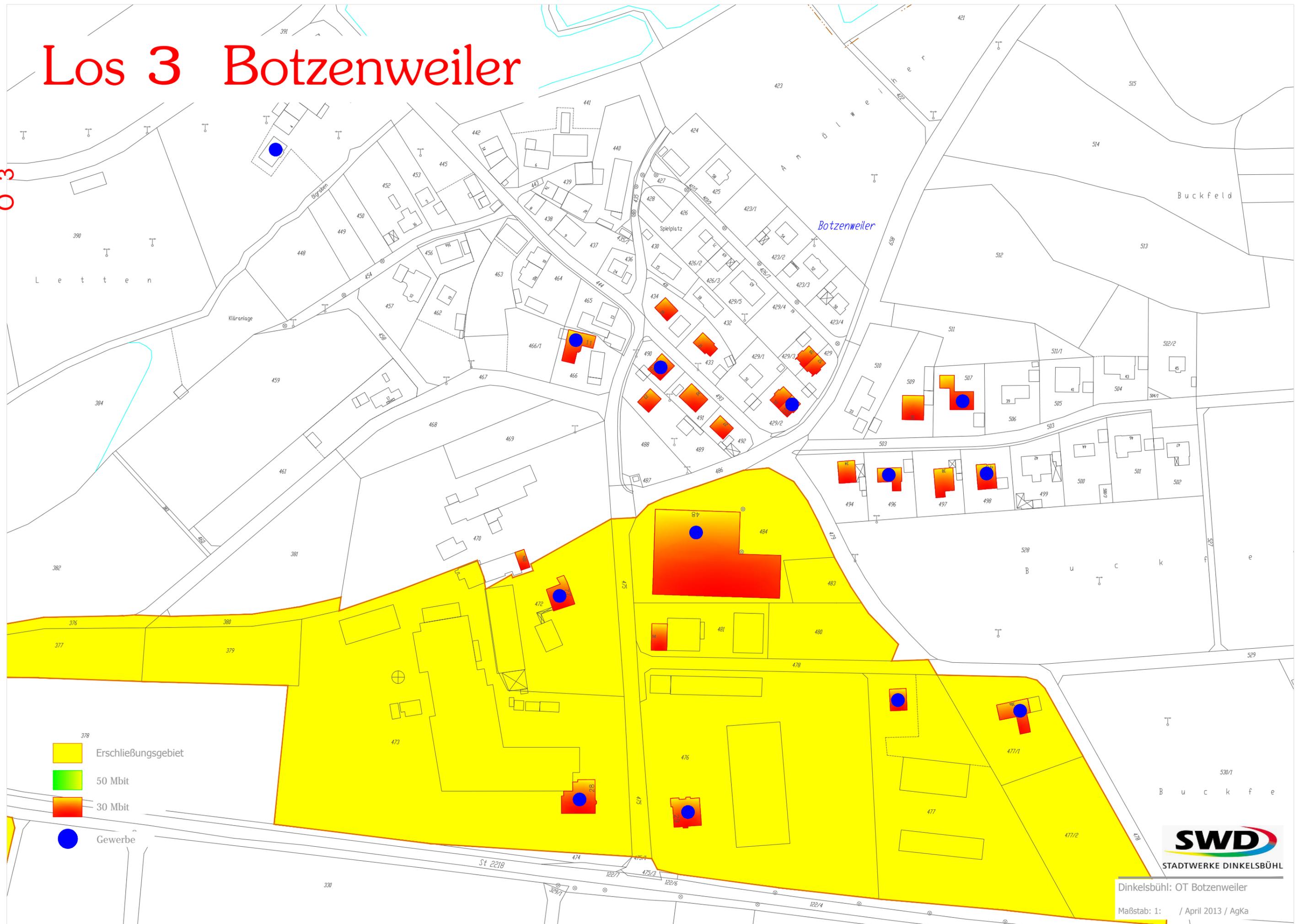
Erschließungsgebiet

Erschließungsgebiet: Botzenweiler / Neustädtlein

Maßstab 1: / April '13 / AgKa

Los 3 Botzenweiler

3
0

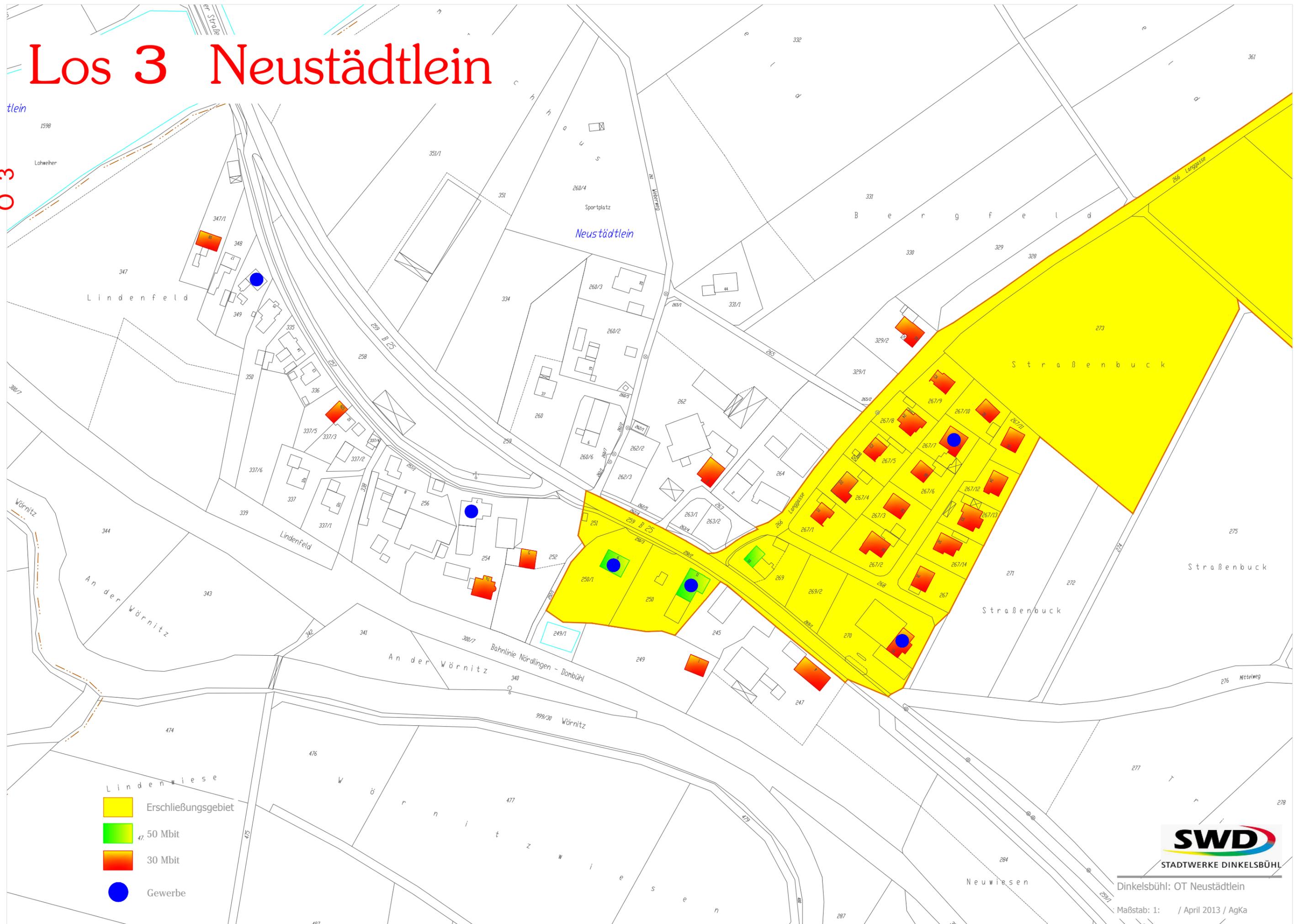


Dinkelsbühl: OT Botzenweiler

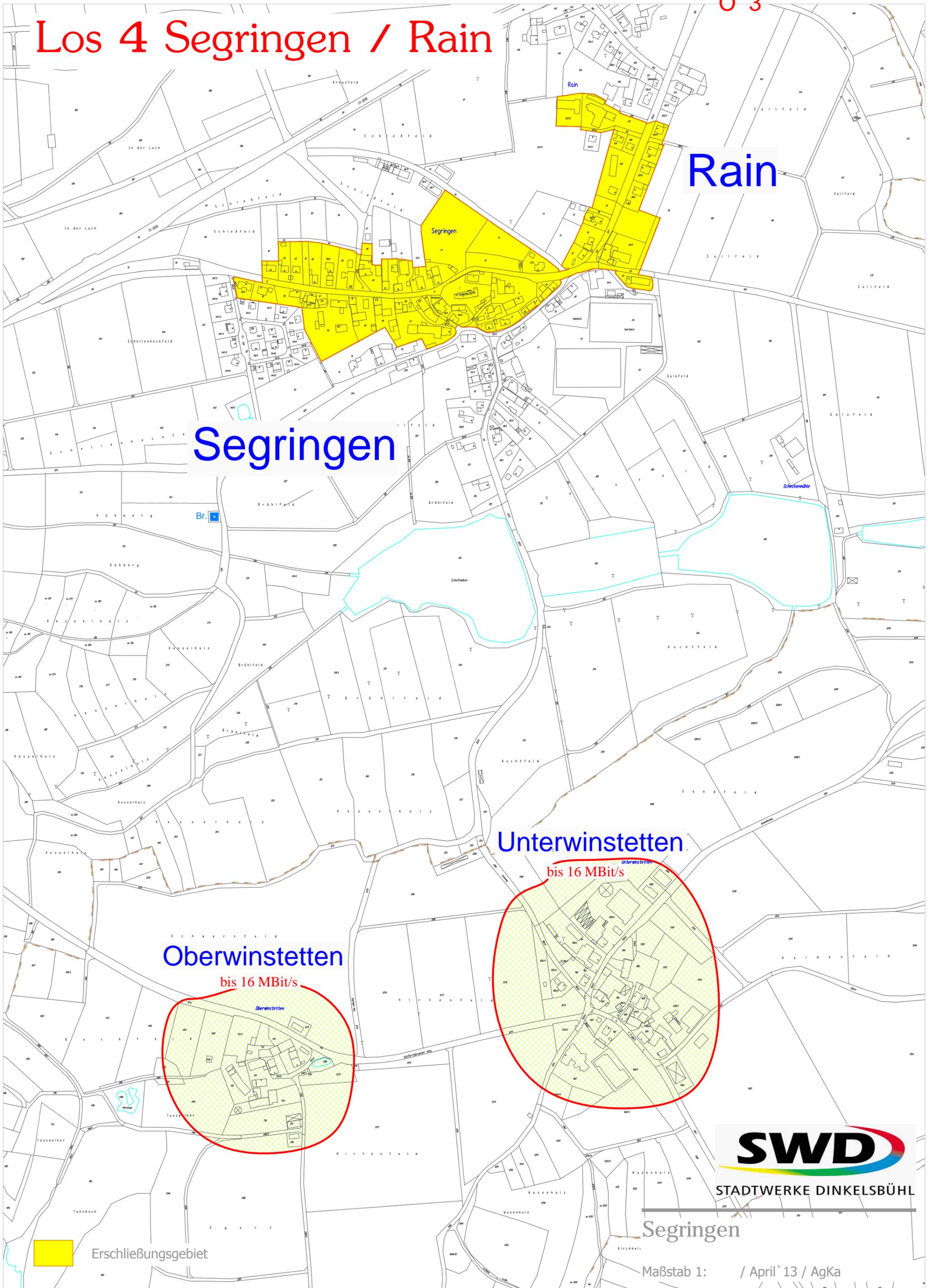
Maßstab: 1: / April 2013 / AgKa

Los 3 Neustädtlein

3
Ö



Los 4 Segringen / Rain



Rain

Segringen

Unterwinstetten

bis 16 MBit/s

Oberwinstetten

bis 16 MBit/s

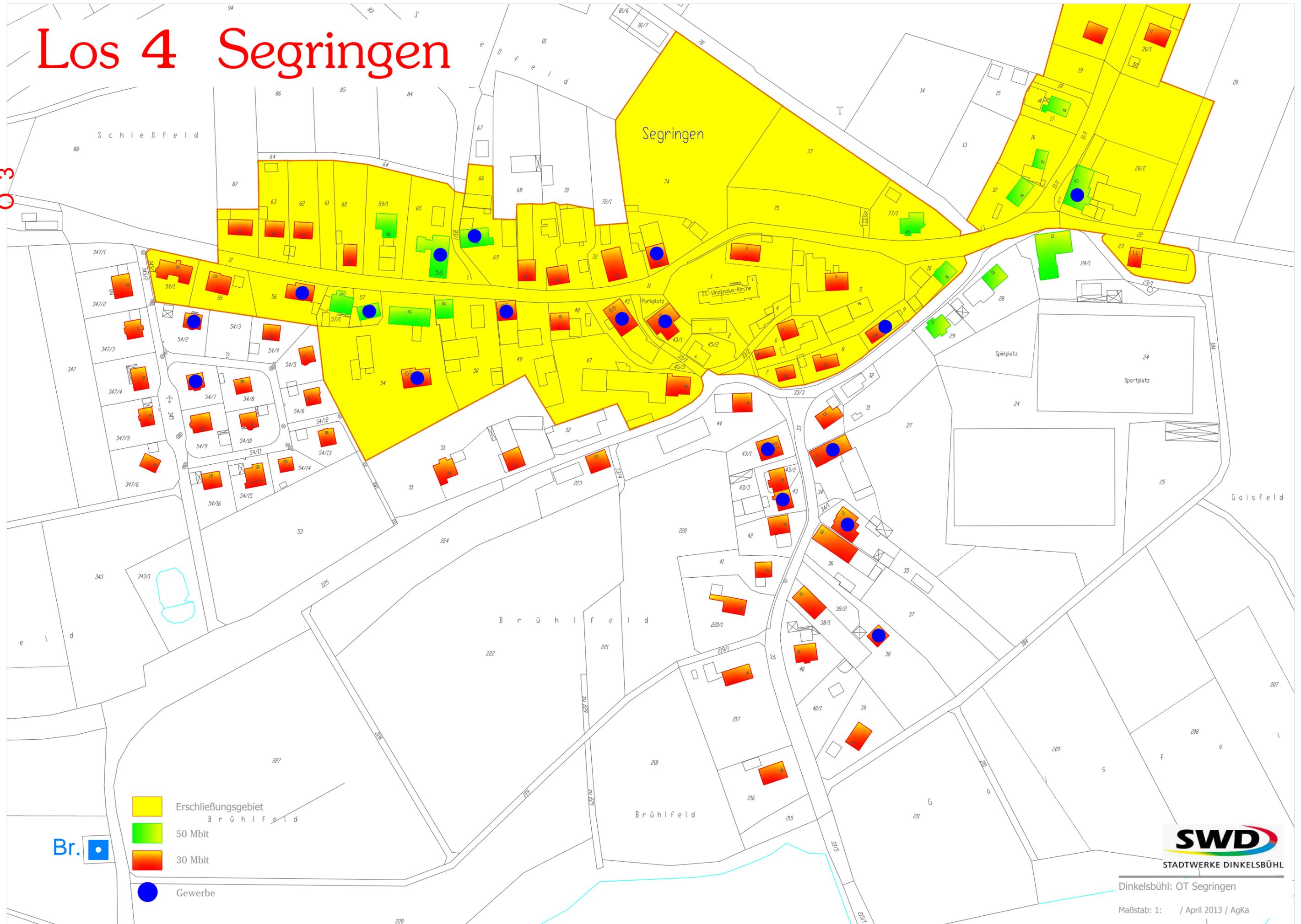


Segringen

Erschließungsgebiet

Los 4 Segringen

3
0



Dinkelsbühl: OT Segringen

Maßstab: 1: / April 2013 / AgKa

Los 4 Rain

3
Ö

